



Feuertaufe
auf der TV-Autobahn



Väter eines
außergewöhnlichen
Projektes



Grüße
von Popstar Shakira

Aus dem Inhalt:

- Autobahn nur für Stuntmen
- Deutsch-kolumbianisches Sozialprojekt
- SGB II: Weiterentwicklung der Arbeitsgemeinschaften



Liliencronstraße 14
40472 Düsseldorf
Postfach 33 03 30
40436 Düsseldorf
Telefon 02 11/9 65 08-0
Telefax 02 11/9 65 08-55
E-Mail: presse@lkt-nrw.de
Internet: www.lkt-nrw.de

Impressum

**EILDienst – Monatszeitschrift
des Landkreistages
Nordrhein-Westfalen**

Herausgeber:
Hauptgeschäftsführer
Dr. Martin Klein

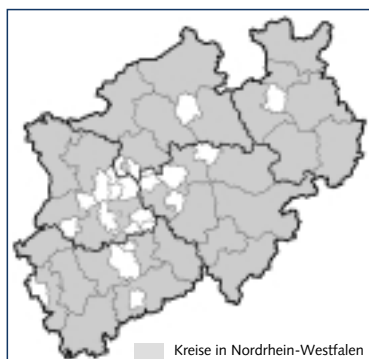
Redaktionsleitung:
Referent Boris Zaffarana

Redaktion:
Erster Beigeordneter
Franz-Josef Schumacher
Hauptreferentin Dr. Angela Faber
Hauptreferent Dr. Marco Kuhn
Referent Dr. Hans Lühmann
Referentin Dr. Christiane Rühl
Referentin Friederike Scholz

Redaktionsassistent:
Monika Henke

Herstellung:
Druckerei und Verlag
Knipping GmbH, Birkenstraße 17,
40233 Düsseldorf

ISSN 1860-3319



Kreise in Nordrhein-Westfalen

Themen

Die Arbeitsgemeinschaften nach dem SGB II in der Mangel von Gewährleistungs- und Umsetzungsverantwortung	3
Die Durchführung von Bürgerentscheiden in den Kreisen – eine Satzungsbilanz –	6
Führungsstandards, Beurteilung und Mitarbeitergespräch – systematische Personalentwicklung in der Kreisverwaltung Siegen-Wittgenstein –	10
Rhein-Kreis Neuss: Deutsch-kolumbianisches Sozialprojekt	12
„Wir haben die Nase voll“ – Aktion zum Thema Gewalt gegen Frauen im Ennepe-Ruhr-Kreis	14

Das Porträt

Prof. Dr. Janbernd Oebbecke, FSI-Direktor	15
---	----

Im Fokus

Autobahn nur für Stuntmen im Kreis Düren	16
--	----

Kurznachrichten

Kultur

Kulturförderpreise des Oberbergischen Kreises verliehen	18
Jahrbuch des Kreises Steinfurt 2006	18
Kreis Wesel: Jahrbuch 2006	19

Soziales

Unterstützung von Ehrenamt und Freiwilligenarbeit im Rhein-Sieg-Kreis gesichert	19
Ehrenamtsfonds im Kreis Wesel: Ring frei für die sechste Runde	19

Jugend

Erste Jugendkonferenz Lippe – Initiative zur Förderung junger Menschen	20
--	----

Hinweise auf Veröffentlichungen

Die Arbeitsgemeinschaften nach dem SGB II in der Mangel von Gewährleistungs- und Umsetzungsverantwortung? – Der Mangel an Eigenständigkeit!

Von Dr. Hans Lühmann,
Referent beim Landkreistag Nordrhein-Westfalen

Der nachfolgende Beitrag gibt einen für die Zwecke dieser Veröffentlichung bearbeiteten Redebeitrag wieder, der während der Veranstaltung „Regionalgespräch SGB II“ am 22.11.2005 in Düsseldorf gehalten worden ist. Das Regionalgespräch kam auf Initiative der Bundesagentur für Arbeit (BA) und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit (BMWA heute Bundesministerium für Arbeit und Soziales – BMAS) zustande und bezog sich thematisch auf die Arbeitsgemeinschaften nach dem SGB II (ARGE).

Die Erlebnisswelt ARGE wird von zwei Verwaltungskulturen der Bundesinstitution BA und den Kommunen geprüft. Drei Prinzipien sind bei der pragmatischen Weiterentwicklung der Erlebnisswelt ARGE zu beachten:

1. **Respektierung der gewachsenen und ausgehandelten örtlichen Bedingungen und Strukturen in den ARGEN,**
2. **Vorfahrt örtlicher Lösungen zur Betreuung von Langzeitarbeitslosen – ein Mindestmaß an Eigenständigkeit und**
3. **Betonung wechselseitiger Rechte und Pflichten bei der Wahrnehmung der Gewährleistungs- und Umsetzungsverantwortung.**

1. Die Erlebnisswelt ARGE

Erneut wird über die Struktur und Aufgabengestaltung der Arbeitsgemeinschaften im Rahmen der Umsetzung des SGB II gesprochen. Es geht somit im Rahmen dieser Gesprächsrunden auch nach 10 Monaten Geltung des SGB II vor allem um eins: Selbstbeschäftigung mit den eigenen Instrumenten und Institutionen. In Rede stehen insbesondere der Abschluss örtlicher Rahmenvereinbarungen in Umsetzung einer vom Landkreistag nicht mit unterschriebenen Rahmenvereinbarung vom 01.08.2005, der Anerkennung von Mindeststandards und der Einrichtung eines Controlling-Berichtssystems.

Diese Schwerpunkte müssen notwendig eine Grundfrage des SGB II in den Hintergrund rücken: Wie sollen und können die zahlreichen Langzeitarbeitslosen trotz der fehlenden Arbeitsplätze sinnvoll und hinreichend betreut werden? Im Mittelpunkt unserer heutigen Veranstaltung steht nicht der unseres Erachtens prioritäre Rat an die Fallmanager und sonstigen Mitarbeiter in den ARGEN, wie konkret den Arbeitsuchenden geholfen werden kann. Auch steht nicht ein möglicher Erfahrungsaustausch

über die Anwendung des passiven und aktiven Leistungsrechts des SGB II im Vordergrund. Es geht nach wie vor um die von Anfang an im Gesetzgebungsprozess heftig diskutierte, nunmehr in verschiedenen Facetten ausgelebte Frage, wie sich das Spannungsverhältnis zwischen kommunaler Ebene und Bund oder kommunalem Sozialamt und Arbeitsagentur in der **Erlebnisswelt ARGE** gestaltet. Dabei wird diese Erlebnisswelt differenziert einzuschätzen sein. Vor Ort in den einzelnen ARGEN steht die pragmatische Lösung der anstehenden Probleme im Mittelpunkt, die zu einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit aller Mitarbeiter in den ARGEN führt. Ohne eine solche engagierte Kooperation, die zurzeit noch von einem hohen Engagement geprägt ist, würde die praktische Schwerfälligkeit und teilweise Untauglichkeit der in § 44 b SGB II geregelten Organisationsform ARGE offen zu Tage treten. Juristische Konstruktionsfehler, die „Intransparenz der Verantwortungszuordnung“¹, die „verfahrensrechtliche Monstrosität“² und der „lückenhafte Formenzwang“³ mussten und müssen in der Erlebnisswelt ARGE beachtet werden, um „vorprogrammierten Vollzugsdefiziten“⁴ vorbeugen zu können. In der „hybriden Behördenstruktur“⁵ ARGE zeigt sich in unterschiedlichen Themen und Dimensionen das spannungsgeladene Verhältnis von bundeszentralem und kommunalem Verwaltungsverständnis. Dabei sollte nicht in Vergessenheit geraten, dass in NRW die Kommunen den Prozess der Bildung von ARGEN aktiv unterstützt haben. Immerhin ist derzeit in allen 44 nordrhein-westfälischen ARGEN keine getrennte Aufgabenwahrnehmung festzustellen. Auch wenden alle ARGEN das zentrale Software-System A2LL an, obwohl sich die Meldungen über die mangelnde Funktionalität und über die schwierige Anpassungsfähigkeit an neue rechtliche Regelungen häufen. Dennoch bleibt festzustellen: Unterschiedliche Verwaltungskulturen prallen aufeinander,

der, bilden den Rahmen der Erlebnisswelt ARGE und prägen die Verwaltungstätigkeit in den ARGEN.

Hierzu zwei Beispiele aus der jüngsten Vergangenheit als empirische Demonstration, welche Meldungen in der Geschäftsstelle des Landkreistages NRW über die Erlebnisswelt ARGE ankommen:

1. Die Geschäftsstelle des Landkreistages erhielt von einem Interview Kenntnis, dass wie folgt in der örtlichen Presse eingeleitet wurde: „Einen viel zu großen Teil des 18-Millionen-Euro-Etats verschlingen ... die überhöhten Personalkosten der Arge-Mitarbeiter, die Kreise und Kommunen entsenden. Anders sei es hingegen beim Personal, das die Arbeitsagentur stellt. Dadurch bleibe für Eingliederungsmaßnahmen in den Arbeitsmarkt zu wenig Geld über.“ Dieser Einleitung zu dem Interview ist wohl Folgendes zu entnehmen: Die kommunalen Mitarbeiter in einer ARGE würden mehr Gehalt als die Mitarbeiter der Arbeitsagentur beziehen und trügen damit zu „überhöhten“ Personalkosten bei. Deshalb würde dem SGB-II-Berechtigten weniger zustehen. Abgesehen davon, dass der Eindruck überzahlter kommunaler Mitarbeiter und einer Austauschbarkeit von Eingliederungsfonds und Verwaltungsbudget erweckt wird, zeigt dieses zugegebenermaßen extreme Beispiel in der Erlebnisswelt ARGE, dass teilweise eine ver-

¹ Berlit in Münder (Hrsg.), SGB II – Lehr- und Praxiskommentar Baden-Baden 2005, § 44 b, Rn. 10.

² Münder, Das SGB II – Die Grundsicherung für Arbeitsuchende, NJW 2004, 3209, 3213.

³ Lühmann, Die Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe im SGB II, Stuttgart 2005, S. 146 ff.

⁴ Rixen in Eicher/ Spellbrink, SGB II, 2005, § 6 Rn. 2.

⁵ Kersten, Arbeitsgemeinschaften (§ 44 b SGB II), ZfPR 2005, 130 ff.

giftete Kommunikationskultur herrscht. Immerhin wurde dieses Interview von einem Leiter einer Arbeitsagentur gegeben. Die Auswirkungen auf die Außendarstellung einer ARGE, in der mit Engagement und hohem Verantwortungsbewusstsein von allen Mitarbeitern gearbeitet wird, sind klar: Es werden die typischen Klischees überzahlter Beamter bedient, die nichts leisten. Die staatlichen Institutionen in Form der ARGE könnten ihre gesetzlich gestellten Aufgaben nicht erfüllen. Das durch mühevollen alltäglichen Kleinarbeit aufgebaute Vertrauen in die Leistungsfähigkeit und das Engagement aller Mitarbeiter einer ARGE wird so in einem einzigen Interview öffentlichkeitswirksam zunichte gemacht.

2. Die Geschäftsstelle erhielt einen dicken Band zum SGB II mit dem Titel „Durchführungshinweise der BA für die Anwendung des SGB II“⁶. Diese sicher verdienstvolle Schrift vermag möglicherweise zahlreiche weiße Flecken in der Auslegung der neuen Rechtsmaterie SGB II zu beseitigen. Wer die teilweise farblosen Kommentare zum SGB II kennt, weiß, dass hiervon nicht wenige existieren. Irritierend ist allerdings die Pressemeldung, in welcher von der Verbindlichkeit dieser Durchführungshinweise für die Mitarbeiter der Arbeitsagenturen gesprochen wird.⁷ Warum muss dies betont werden? Wie soll sich eigentlich der angesprochene Mitarbeiter verhalten, wenn höchst-richterliche Rechtsprechung mit den Darlegungen in den Durchführungshinweisen in Konflikt gerät? Dieses kleinere – wohl aber alltägliche Beispiel – weist auf die Betonung des Weisungsstranges vom Bund angefangen mit dem Kopf des entsprechenden Bundes-

ministeriums (BMWA, heute BMAS) über die Bundesagentur bis hin zu dem einzelnen Mitarbeiter einer Arbeitsagentur hin. Hat aber nicht der einzelne Mitarbeiter, gleich ob Kommunal- oder von der Arbeitsagentur, einen eigenen Kopf zum Denken? Oder ist er dazu bei entsprechenden Ermessensvorschriften nicht sogar verpflichtet?

II. Weiterentwicklungsgebot der ARGE: Gewährleistungs- und Umsetzungsverantwortung?

In der Zwischenzeit ist selbst in der Öffentlichkeit die Erkenntnis gewachsen, dass die Struktur der Arbeitsgemeinschaften einer Weiterentwicklung bedarf. Ich betone: Weiterentwicklung und nicht Schließung, auch wenn das Bundesverfassungsgericht die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Regelung des § 44 b SGB II noch nicht beantwortet hat. Diese Weiterentwicklung kann eventuell künftig in einer Kommunalisierung münden, aus pragmatischer Sicht ist das Gebot der Stunde eine behutsame, die unterschiedlichen Interessen des Bundes und der Kommunen aufnehmende Stärkung des örtlichen dezentralen Faktors bei der Steuerung und Verwaltung der ARGE. Aus Sicht der Bundesagentur zeigte sich dieser Bedarf schon frühzeitig vor allem in fünf Zielen:

1. Herstellung von Transparenz über die Aufgabenstellung und Leistungserwartung,
2. Rücknahme der von den Kommunen als zentralistisch empfundenen Steuerung durch die Bundesagentur,
3. Explizite Aufgaben/Zieldefinition unter Berücksichtigung regionaler/lokaler Gegebenheiten,
4. Offenlegung von Leistungsprofil/Aufgabenvollzug und
5. Sicherstellung von Qualität der Leistungserbringung aller Träger.⁸

Alle fünf Ziele sind richtig erkannt. Nur bleibt die Frage, wer diese Ziele konkret formulieren und umsetzen soll? Der Bund, angefangen vom BMWA (jetzt BMAS), über die BA bis hin zu den ARGE-Mitarbeitern? Die auf NRW-Ebene organisierten ARGE-Veranstaltungen im April und Mai 2005 brachten aus Sicht der ARGE vier Themenfelder (Finanzen, Personal/Personalentwicklung, Organisation und Steuerung sowie Kooperation/Kommunikation) hervor. Der einheitlich geforderte Trend ging in die Richtung der Eigenständigkeit einer ARGE (Finanz- und Organisationsautonomie, Stärkung der Position des Geschäfts-

führers, abgesicherte Finanzierungsgrundlagen) im Verhältnis zum Bund und insbesondere im Verhältnis zur BA.

Als Konsequenz wird nun seitens der BA ein Modell der Unterscheidung von Gewährleistungsverantwortung und Umsetzungsverantwortung vorgeschlagen. Hierbei handelt es sich offenbar um die Anwendung eines aus den Verwaltungswissenschaften in der letzten Dekade des vergangenen Jahrtausends entwickelten Modells der Verantwortungsstufung und Unterscheidung von Gewährleistungs- und Erfüllungsverantwortung⁹, die zu einer „erfindungsreichen Ausdifferenzierung“¹⁰ staatlicher Aufgabenwahrnehmung geführt hat. Dieses Modell wurde verwaltungswissenschaftlich jedoch insbesondere für die Frage der Privatisierung der Erfüllung öffentlicher Aufgaben entwickelt. Seine Anwendung auf das Verhältnis zwischen Bundesagentur und Arbeitsgemeinschaften im Rahmen der Umsetzung des SGB II ist aber aus mindestens zwei Gründen zweifelhaft:

1. Die Arbeitsgemeinschaften sind – auch wenn sie als GmbH aufgestellt sind – keine privaten Akteure. Hiergegen sprechen bereits die demokratische Rückbindung im Rahmen der Trägerversammlungen und die strikte Rechtsbindung. Daraus ergibt sich beispielsweise die Konsequenz, dass Prinzipien der Sparsamkeit, Nachhaltigkeit oder Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns bereits aus kommunalrechtlichen Regelungen des Landes ableitbar sind.
2. Die Arbeitsgemeinschaften dienen nicht der Gewinnmaximierung, sondern der Ausfüllung einer lokalen Sozialpolitik. Daraus ergibt sich beispielsweise die Konsequenz, dass die Tätigkeit der ARGE dem öffentlichen Interesse lokaler Akteure folgt.

Unabhängig von der schwierigen und nicht vollständig nachvollziehbaren Definition von Gewährleistungsverantwortung, die der BA zugerechnet wird, und der Umsetzungsverantwortung, die den ARGE zugerechnet wird, sind die konkreten Schlussfolgerungen für eine Veränderung der bisherigen Weisungs- und Reglementierungswelle seitens der BA gegenüber den ARGE unklar. Auch darf die Unterscheidung in Gewährleistungs- und Umsetzungsverantwortung nicht dazu führen, dass die gesellschaftliche Gesamtverantwortung für die Einbindung der Langzeitarbeitslosen verloren geht bzw. nur dem Bund, den Ländern oder den Kommunen zugewiesen wird. Eine Gestaltung der Verantwortung für die Langzeitarbeitslosen kann nur von allen drei Ebenen maßgeblich erfolgen. Aus diesem Grund trägt das von der BA ausge-

⁶ Brühl/ Hofmann (Hrsg.), Durchführungshinweise der BA für die Anwendung des SGB II, Frankfurt/Main 2005.

⁷ Auch in der Einführung der Schrift wird festgestellt, dass die Durchführungshinweise bezüglich der „Agenturen für Arbeit“ Durchführungsanweisungen darstellen, während sie für die zugelassenen kommunalen Träger Durchführungsempfehlungen sind. Brühl/ Hofmann (Hrsg.), Durchführungshinweise der BA für die Anwendung des SGB II, Frankfurt/Main 2005, S. XXXVII. Ob die ARGE an dieser Stelle mit den Arbeitsagenturen identifiziert werden oder schlicht übersehen wurden, ist nicht ersichtlich.

⁸ Siehe die Darstellung in einer Ausarbeitung der BA vom 21.07.2005, S. 3.

⁹ Schuppert, Verwaltungswissenschaften, Baden-Baden, S. 402 ff.

¹⁰ Schmidt, Die Reform von Verwaltung und Verwaltungsrecht, Verwaltungsarchiv 2000, 149, 157.

gebene Motto „Zentrale Steuerung – dezentrale Verantwortung“. Beide Institutionen, BA und die ARGEn, haben sowohl Steuerungsaufgaben als auch Verwaltungsaufgaben zu erfüllen. Die ARGEn müssen entsprechend der regionalen Besonderheiten des Arbeitsmarktes und der sozialen Fragestellungen steuernd wirken. Der Bund hat Verwaltungsaufgaben etwa im Hinblick auf die Erfüllung der Finanzierungspflicht zu erfüllen.

Die Weiterentwicklung des institutionellen Systems des SGB II hat somit nicht allein Auswirkungen auf die ARGEn, sondern wirkt auch auf die Aufgaben- und Rechte/Pflichtenstruktur des BMAS (jetzt BMAS), der BA oder der Arbeits- beziehungsweise Sozialministerien der Länder.

III. Prinzipien der pragmatischen Weiterentwicklung

Die pragmatische Weiterentwicklung der ARGEn sollte unter folgenden Prämissen vollzogen werden:

1. **Beachtung der gewachsenen und ausgehandelten örtlichen Bedingungen und Strukturen in den ARGEn.** Eine einseitige Aufkündigung von Vereinbarungen zwischen den Kreisen und den örtlichen Arbeitsagenturen oder eine verstärkte Druckausübung zum Beispiel über die Öffentlichkeit sind nicht förderlich und widersprechen einer Verhandlungskultur auf gleicher Augenhöhe. Aus diesem Grund sind Versuche der Bundesagentur oder der Regionaldirektion abzulehnen, auf einzelne kommunale Träger erheblichen Druck auszuüben, um die ARGE einseitig in die kommunale Verantwortung zu schieben, ohne dass diese aus der bundeszentralen Hierarchie und dem bundeszentralen Weisungsstrang entlassen werden. Der LKT NRW wird in jedem Fall die Kreise unterstützen, die unter solchen Bedingungen den Abschluss einer Rahmenvereinbarung ablehnen. Die Übernahme der Führungsverantwortung in den Trägerversammlungen setzt insbesondere eine tatsächliche Gestaltungsmacht voraus. Diese ist aber dann in Frage gestellt, wenn wesentliche Bedingungen – es sei nur auf die noch ausstehenden finanziellen Entscheidungen des Bundes zu Eingliederungs- oder Verwaltungskostenbudgets hingewiesen – unbekannt sind. Eine einseitige nachträgliche Aufkündigung der Verträge zur Errichtung der ARGEn stellt nicht nur einen klaren Rechtsbruch dar, sondern könnte die bereits entstandenen Strukturen erneut in Frage stellen.

2. Vorfahrt örtlicher Lösungen zur Betreuung von Langzeitarbeitslosen.

Die Partner vor Ort kennen die regionalen Besonderheiten des Arbeitsmarktes und der sozialen Landschaft. Mindeststandards dürfen nicht zu einem lückenlosen Diktat von Umsetzungspflichten seitens der ARGEn verkommen. Auch können die lokalen Akteure am besten die notwendigen Arbeitsvoraussetzungen definieren. Diese Entscheidungen betreffen zum Beispiel die konkreten Öffnungszeiten und Erreichbarkeitsvoraussetzungen als auch den personellen oder technischen Bedarf. Die bisherigen Erfahrungen mit A2LL und den sonstigen zentralen Software-Lösungen sollten durchaus Anlass sein, dezentrale EDV-Lösungen anderer Anbieter vorzuziehen. Die Entwicklung eines neuen zentralen IT-Systems zur SGB-II-Leistungsbearbeitung ist aufgrund der Erfahrungen abzulehnen. Ein Datenaustausch auf Bundesebene kann mit dezentralen Systemen über Definitionen, Standards und Schnittstellen erfolgen. Hier kann auf die Erfahrungen der Optionskommunen verwiesen werden. Der Landkreistag – sowohl auf Bundesebene der DLT als auch auf Landesebene der LKT NRW – hat im Übrigen wiederholt seine kritische Meinung zu den Mindeststandards ausgeführt und in den Punkten abgelehnt, in denen die kommunale Aufgabenwahrnehmungen bei der Grundsicherung der Arbeitsuchenden von Bundesseite determiniert oder unter Kontroll- und Steuerungsrechte des Bundes gestellt werden. Diese Tendenzen fördern nicht die geforderte Eigenständigkeit der ARGEn, sondern zementieren die Abhängigkeit der dezentralen ARGEn unter einer anderen Begrifflichkeit. Ein Mindestmaß an Eigenständigkeit der ARGEn ist in den Bereichen Organisation, Personal und Finanzen seitens der BA anzuerkennen. Das nachvollziehbare und anzuerkennende Argument der Kontrolle einer effektiven Verwendung von Bundesmitteln in den ARGEn kann hierarchische Leitungsbeziehungen BMAS – BA – Regionaldirektion – ARGEn nicht begründen.

3. **Betonung wechselseitiger Rechte und Pflichten bei der Wahrnehmung der Gewährleistungs- und Umsetzungsverantwortung.** Die Unterscheidung von Gewährleistungs- und Umsetzungsverantwortung ist keine Einbahnstraße im Sinne zentraler Vorgaben und örtlicher Ausführung. Verantwortung

setzt in jedem Falle eine eigenständige Aufgabenerfüllung voraus. Dementsprechend brauchen die lokalen Akteure Spielräume beim Personal, sowie beim Einsatz von sachlichen und finanziellen Ressourcen. Dabei ist insbesondere auch an die im Landesrecht Niedersachsens und NRW vorgesehenen Anstalt des öffentlichen Rechts zu denken. Aus diesem Grund unterstützt der Landkreistag NRW die erklärte Absicht, den Arbeitsgemeinschaften nach § 44 b SGB II (ARGEn) größere Entscheidungs- und Handlungsspielräume einzuräumen und den unmittelbaren Durchgriff der Bundesagentur für Arbeit auf die ARGEn zu begrenzen. Sie wird als ein erster Schritt auf dem Weg zur kommunalen Trägerschaft gewertet.

IV. Die strategische Weiterentwicklung der ARGEn

Die strategische Weiterentwicklung der ARGEn sei noch angedeutet: Die Erfahrungen zeigen, dass die **Forderung nach kommunaler Trägerschaft für die SGB II-Aufgaben bei verfassungsrechtlich abgesicherter Finanzierung begründet ist.** Die zwischenzeitliche Bereitschaft des Bundes, den örtlichen Arbeitsagenturen größere Handlungs- und Entscheidungsspielräume zu gewähren und in den ARGEn den kommunalen Trägern mehr Verantwortung einzuräumen, bestätigen die kommunalen Akteure, dass nur in der Ansicht eine alleinige kommunale Verantwortung die aus der doppelten Aufgabenträgerschaft resultierenden vielschichtigen Probleme der ARGEn beseitigen kann. Damit ist allerdings keineswegs verbunden, dass bei kommunaler Trägerschaft der Bund oder die Länder aus ihrer Verantwortung für die Betreuung von Langzeitarbeitslosen entlassen sind. Noch einmal ist zu betonen, dass die Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe in der Grundsicherung für Arbeitsuchende allein keine Arbeitsplätze schafft. Die gesamtgesellschaftliche Aufgabe einer gedeihenden wirtschaftlichen Entwicklung bei gleichzeitiger Belebung des Arbeitsmarktes in Deutschland kann nicht von einer Verwaltungsebene allein bewältigt werden.

Übrigens: Wie erste Reaktionen in NRW etwa im Hinblick auf ein Werkstattjahr oder 1000 neue Ausbildungsplätze im Pflegebereich zeigen, braucht das Land NRW keine Gewährleistungs- oder Umsetzungsverantwortung, um im Sinne der Arbeitsuchenden tätig zu werden.

EILDienst LKT NRW
Nr. 1/Januar 2006 50.10.20

Die Durchführung von Bürgerentscheiden in den Kreisen – eine Satzungsbilanz

Von Dr. Jens Kösters, Meschede

„Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen (...) ausgeübt.“ (Artikel 20 Abs. 2 Grundgesetz). Dieser elementare, zukunftsweisende Verfassungsauftrag erfährt im Zusammenspiel mit der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie eine Bedeutung, welche die verfassungsrechtlich unbedenkliche und politisch erwünschte Existenz von Bürgerentscheiden als Ergänzungsfunktion repräsentativer Demokratiestrukturen außer Frage stellt. Zugleich wird die Frage aufgeworfen, wie derartige Abstimmungen praktiziert werden sollen, zumal sie als Ausnahmeerscheinungen nicht an die Periodizität von Wahlen anzuknüpfen vermögen, sondern vielmehr autonome Politikereignisse der besonderen Art darstellen.

Mit der reformierten Kommunalverfassung im Jahre 1994 sind der Bürgerschaft Nordrhein-Westfalens die Rechtsinstitute Bürgerbegehren und Bürgerentscheid an die Hand gegeben worden. Vor allem aus gemeindlicher Sicht ist seitdem eine durchaus rege Inanspruchnahme dieser Beteiligungsinstrumente zu konstatieren, was durch diverse Statistiken dokumentiert wird. Trotz positiver Signale, die eine Belebung des lokalpolitischen Geschehens erwarten lassen, fristen sachunmittelbare Handlungsoptionen auf Kreisebene – nicht zuletzt aufgrund eines diversifizierten Aufgabenbestandes – eher ein Schattendasein. Dessen ungeachtet sind auch die Kreise gut beraten, rechtzeitig allgemeinverbindliche Regelungen zur Durchführung eines Referendums aufzustellen, um sich im Ernstfall nicht dem Verdacht auszusetzen, die Erfolgsbedingungen mittels eines verschärften Restriktionsgrades wissenschaftlich schmälern zu wollen. Der (prophylaktische) Satzungserlass trägt somit nicht nur der zunehmenden Popularität direkter Demokratie Rechnung, sondern beugt zugleich der misslichen Situation vor, erst im Angesicht eines anhängigen Begehrens über das Demokratieniveau zu befinden. Dies gilt umso mehr, wenn auf tradierte Wahlstandards verzichtet werden soll.

Vorauszuschicken ist, dass der Gesetzgeber in erster Linie die Regelungsmechanismen eines Bürgerbegehrens abklärt und sich zur Durchführung eines späteren Entscheides größtenteils ausschweigt. Die Kreise müssen damit selbst als „Gesetzgeber“ tätig werden, obgleich ihnen diese originär parlamentarische Kompetenz aus formaljuristischer Sicht zweifellos nicht zusteht. Jedoch wird deutlich, dass mittels der grundgesetzlich verbürgten Satzungsautonomie eine Programmsteuerung ebenso möglich wie notwendig erscheint.

Der Bürgerentscheid verkörpert den eigentlichen Abstimmungsakt, zu dessen Teilnahme alle stimmberechtigten Kreisbürger im Falle eines zulässigen Bürgerbegehrens aufgerufen sind, vorausgesetzt,

der Kreistag hat dem mit einer ausreichenden Anzahl an akquirierten Unterstützungsunterschriften gestützten Anliegen

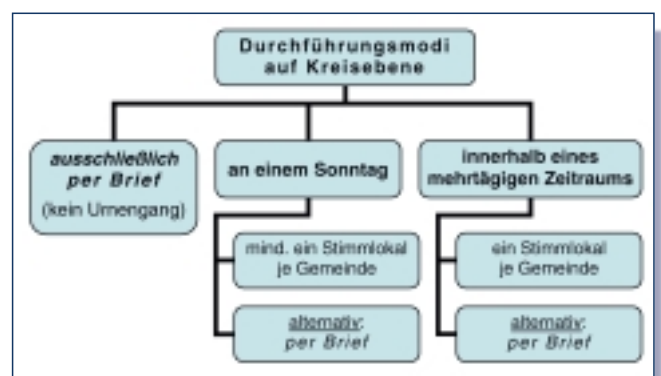


der Initiatoren nicht entsprochen; er fordert jeden Kreis in personeller, organisatorischer und finanzieller Hinsicht heraus. Die Spannweite der bei realistischer Betrachtung denkbaren Durchführungsmodalitäten ist beachtlich, was als Aufforderung verstanden werden darf, die Satzungsmuster der Kreise empirisch zu erfassen und einer Evaluation zu unterziehen. War es den Kreisen über mehrere Jahre hinweg weitgehend freigestellt zu bestimmen, ob und gegebenenfalls wie Ausführungsbestimmungen zu § 23 KrO NRW getroffen werden sollten, so sind sie seit Inkraft-Treten der „Verordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheides (BürgerentscheidDVO)“ (GV. NRW. 2004 S. 383) verpflichtet, eine Satzung unter Berücksichtigung gewisser materieller Standards aufzustellen. Hinzuweisen ist insbesondere darauf, dass nunmehr sowohl die Stimmabgabe per Brief als auch die persönliche Benachrichtigung obligat sind, über deren Bereitstellung in

der Vergangenheit mitunter leidenschaftlich gestritten wurde. Unabhängig davon, welche politische Bewertung diesem Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung zuteil wird, ist es im Grundsatz zu begrüßen, dass die Gemeinden und Kreise gleichermaßen für ein überaus belangvolles Thema – also die effektiv-verbindliche Bürgerbeteiligung an Sachfragen – sensibilisiert werden. Neben dem Satzungserlass als solchem steht dabei die Frage der Durchführungsmodi

und Ausgestaltungsvarianten im Vordergrund.

Grundsätzlich stehen sich drei gleichberechtigte Verfahrenswege gegenüber, um einen Bürgerentscheid abzuwickeln:



erstens die Abstimmung am klassischen „Wahlsonntag“, zweitens die Abstimmung innerhalb eines unterschiedlich bemessenen Zeitraumes sowie drittens die Abstimmung ausschließlich per Brief. Während die ersten beiden Möglichkeiten eine Kombination von Urnen- und Briefabstimmung vorsehen, legt sich die dritte Variante alternativlos auf die Stimmabgabe per Brief fest. Die Differenzierung zwischen Abstimm-

mungstag und -zeitraum verliert auf Kreisebene streng genommen an Relevanz, da jede kreisangehörige Gemeinde in der Regel nur ein Abstimmungslokal – freilich mit ungleicher Öffnungsdauer respektive vielgestaltigen Öffnungszeiten – einrichtet, sodass die Grenzen hinsichtlich der Akzentuierung entweder des örtlichen (ein Abstimmungstag, mehrere Stimmlokale) oder zeitlichen Faktors (ein Stimmlokal, mehrere Abstimmungstage) verschwimmen. Insofern gilt für die Kreise, dass sich der Unterschied zwischen Abstimmungstag und -zeitraum vornehmlich im zeitlichen Zugewinn bei ansonsten zumeist deckungsgleichen lokalen Ausgangsbedingungen niederschlägt. Der Rheinisch-Bergische Kreis bildet insoweit jedoch eine Ausnahme. Nicht übersehen werden darf zudem, dass vermeintlich kurze Abstimmungszeiten durch die Briefabstimmung kompensiert werden können. Aus allen drei Modellen differenzieren sich die näheren Durchführungsschritte heraus.

Ein Blick zurück

Vor In-Kraft-Treten der Bürgerentscheid DVO verfügten nur wenige Kreise über Satzungsbestimmungen. Hierzu wurde zumeist ein gesonderter Paragraph in die jeweilige Hauptsatzung integriert. Für mindestens sechs Kreise lassen sich diesbezüglich identische Passagen nachweisen, in denen die Stimmbezirkseinteilung für die Abstimmung an einem Sonntag in der Zeit von 8 bis 18 Uhr dem Landrat aufgegeben war; eine persönliche Benachrichtigung der Stimmbürger war nicht vorgesehen, dafür in sämtlichen Fällen die Option einer Stimmausgabe per Brief. Die Vorreiterrolle für eine eigenständige Satzung kommt dem Oberbergischen Kreis zu, der jedoch anstelle des Sonntags einen einwöchigen Abstimmungszeitraum etablierte. Ferner verabschiedete der Kreis Siegen-Wittgenstein aus Anlass des ersten und bislang einzigen Bürgerentscheides auf Kreisebene, der wegen eines gemeinsamen Beratungsgegenstandes (künftige Eigentumsverhältnisse der Verkehrsbetriebe Westfalen-Süd AG) zeitgleich im Kreis Olpe abgehalten wurde, eine an das Prinzip des Wahlsonntags anknüpfende autonome Satzung.

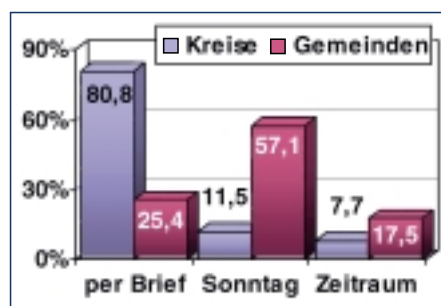
Zur Praxisbilanz heute

Inzwischen haben 26 von 31 Kreisen auf die Rechtsverordnung des Innenministeriums reagiert (Stand: 08. Dezember 2005). Die Implementierungsdauer variierte in Einzelfällen deswegen enorm, weil sich nicht der eigentliche Beratungsprozess hinzog, sondern der Zeitpunkt des Agenda-Settings unterschiedlich festgelegt wurde.

In drei weiteren Kreisen laufen derzeit noch die politischen Beratungen, ein Erlass ist laut entsprechender Verwaltungsauskunft unmittelbar geplant. Für die übrigen zwei Kreise lassen sich augenblicklich keine näheren Aussagen treffen.

Durchführungsmodus

Die ausschließliche Abstimmung per Brief genießt einen geradezu überwältigenden Rückhalt. Lediglich fünf Kreise haben den Assimilationskräften der Mustersatzung widerstanden, indem sie zusätzlich den Urnengang gestatten. Im direkten Vergleich mit den gemeindlichen Satzungen, für die eine Stichprobe von immerhin 240 Fassungen ausgewertet wurde, ist die Dominanz umso größer, denn dort greift lediglich jede vierte Kommune auf die ausschließliche Briefabstimmung zurück.



Richtet man den Fokus konsequenterweise auf die Abstimmung ausschließlich per Brief, bedarf die Praxis für die Beantragung eines Stimm Scheins der Beleuchtung. Von einer Ausnahme abgesehen, folgen sämtliche Kreise der Mustersatzung, die – im Gegensatz zum gemeindlichen Äquivalent – den automatischen Versand der Abstimmungsunterlagen an alle Stimmbürger anregt. Der Bürger muss demnach keinen gesonderten Antrag stellen, um am Bürgerentscheid partizipieren zu können, sondern erhält die erforderlichen Dokumente unaufgefordert zugesandt. Auch hier differieren Kreise und Gemeinden sehr stark, weil die beinahe flächendeckende Ausschöpfungsquote zugunsten des automatischen Versands in den Kreisen bei den Gemeinden mit 39,3 Prozent signifikant unterschritten wird.

Der Landrat ist jener Akteur, der den Termin des Bürgerentscheides festlegt. Nur drei Kreise weichen hiervon ab und betrauen den Kreistag mit dieser Aufgabe. Die Kompetenzzuschneidung auf den Landrat ist Ausfluss eventueller zeitlicher Engpässe, die im Zusammenhang mit dem Sitzungsturnus des Kreistags stehen, der womöglich eine Sondersitzung erforderlich macht. Um derartigen Imponderabilien zu entgegen, soll in 17 Satzungen der Landrat Tag

und Zeit bestimmen, bis zu dem der Abstimmungsbrief eingegangen sein muss. Die Entscheidungslast wird damit beim Landrat zentriert, der – in der Zusammenschau mit den übrigen Bestimmungen – durchaus anspruchsvolle Koordinationsaufgaben zu bewältigen hat.

Abstimmungsverzeichnis

Einmütigkeit besteht darüber, dass der Landrat spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses jede zur Abstimmung berechnete Person schriftlich benachrichtigt. Unterschiedliche Ausgestaltungen greifen erst mit Blick auf den Eintrag in das Abstimmungsverzeichnis Platz. 18 Satzungen schweigen sich zum Eintrag aus, die übrigen acht Kreise rekurren auf den 35. Tag vor dem Bürgerentscheid (Stichtag).

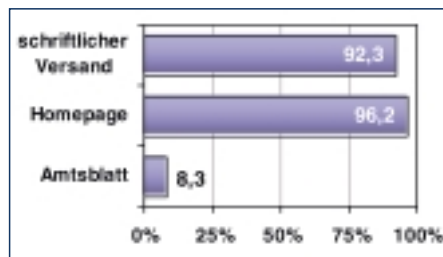
Die öffentliche Auslegung des Verzeichnisses erfolgt in 17 Fällen vom zehnten bis zum sechsten Tag vor jenem Tag, an dem die Möglichkeit zur Abstimmung durch Brief endet; weitere sieben Kreise ziehen die vorverlegte Zeitspanne vom 20. bis zum 16. Tag als Grundlage für die allgemeine Einsicht heran. Entbehrt ist die gesonderte Beantragung eines Stimm Scheins – wie unlängst ausgeführt – in jenen 20 Kreisen, die neben der Benachrichtigung zugleich die Abstimmungsunterlagen freiwillig zusenden. Wann der Stimm Schein schließlich eingegangen sein muss, um rechtzeitig zur Auszählung vorzuliegen, ist in 19 Satzungen vom Landrat zu bestimmen. Lediglich sechs Kreise haben hierzu bereits konkrete Aussagen getroffen, indem sie den Tag des Bürgerentscheides, 16.00 beziehungsweise 18.00 Uhr, als verbindliche Ausschlussfrist deklarieren.

Abstimmungsinformation

Um den Bürger in ausgewogener Weise über das Pro und Contra des Bürgerentscheides zu informieren, sind die Kreise gehalten, eine Art Abstimmungsbuch nach Schweizer Vorbild zu veröffentlichen, in dem unter anderem die sachlichen Begründungen der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens und der im zuständigen Kreisorgan vertretenen Fraktionen einschließlich Stimmempfehlungen und Fraktionsstärke ausgewiesen sind. Hierdurch wird ein Abwägungsprozess in Gang gesetzt, an dessen Ende der Bürger aller Voraussicht nach eine sachlich gefestigtere Entscheidung zu treffen vermag. Diese Broschüre, deren ideelle Wurzeln auf die Stadt Dortmund zurückzuführen sind, wird – von zwei Ausnahmen abgesehen – in

allen Kreisen zeitgleich mit der Benachrichtigung schriftlich an jeden Stimmbürger zugestellt. Überdies erfolgt mit noch höherem Prozentsatz eine Einstellung des Textes auf der offiziellen Homepage; das „virtuelle Kreishaus“ gewinnt mithin deutlich an Konturen und ist als kostengünstige Präsentationsplattform anerkannt.

Am geläufigsten ist die Bezeichnung „Abstimmungsinformation zum Bürgerentscheid“; sie wird von 21 Kreisen verwendet. Der von den Gemeinden präferierte Alternativvorschlag „Abstimmungsheft/Informationsblatt“ findet drei Anhänger.



Der Umfang der Abstimmungsinformation vermag zwar im Einzelfall zu differieren, konzentriert sich jedoch vorwiegend auf die ausgefeilte Kombination der Muster-satzung, welche 20 Kreise komplett, also ohne inhaltlich sinnentstellende Modifikationen, übernommen haben.

Stimmenzählung

Unbestreitbare Vorteile der Abstimmung ausschließlich per Brief sind der Verzicht auf die Bereitstellung von Stimmlokalen und die daraus erwachsende Option, das Auszählungsgeschäft vorzugsweise so genannten Hilfspersonen zu überlassen, worunter in erster Linie Bedienstete der Kreisverwaltung zu verstehen sind. Insofern entfällt bei dem auf solche Weise organisierten Bürgerentscheid die vielerorts mühsame Rekrutierung ehrenamtlicher Helfer. Außerdem sind die Kreise nur bedingt auf die vertiefende Absprache und Koordination mit den Gemeinden angewiesen. Diesem Verfahren, das einerseits die Stimmenzählung unmittelbar im Anschluss an den Ablauf der Frist für die Stimmabgabe vorsieht und andererseits die Gelegenheit einräumt, zu deren Durchführung auch Hilfspersonen hinzuzuziehen, schließen sich 20 Kreise an. Demgegenüber geben nur sechs Kreise zu erkennen, dass sie solche Hilfspersonen offensichtlich nicht einbinden wollen.

Kostenerstattung

Eine explizite Regelung zur Kostenerstattung ist zwar entbehrlich, gleichwohl sind

in fünf Kreisen – vorzugsweise jenen, in denen die Verwaltungskraft der kreisangehörigen Gemeinden wegen des Verzichts auf die ausschließliche Briefabstimmung ohnehin in erhöhtem Maße gefordert ist – Aussagen hierzu getroffen worden, die sich entweder einer inhaltsgleichen Übernahme des Wortlautes bedienen oder diese Maßgabe im positiven Sinne definieren.

Vorläufiges Fazit

Die durch die Bürgerentscheid DVO bewirkte neue politische Weichenstellung wird von den Kreisen konsequent fortgeführt und in solche Satzungsbestimmungen transportiert, die hauptsächlich an den Empfehlungen der Muster-satzung des Landkreistages ausgerichtet sind.

Legende:

- 1) abweichende Fristen für das Abstimmungsverzeichnis
- 2) Veröffentlichung der Information im Amtsblatt
- 3) keine Hilfspersonen bei der Stimmenausszählung
- 4) (explizite) Regelung zur Kostenerstattung
- 5) (explizite) Regelung zur Barrierefreiheit

	Durchführungsmodus	Terminfestlegung	Information: Versand / Homepage	Kreistagsbeschluss	Besonderheiten
Ennepe-Ruhr-Kreis	ausschl. per Brief	Landrat	ja / ja	13.12.2004	
Kreis Aachen	Urne und per Brief (Sonntag, 8-18 Uhr)	Landrat	ja / ja	23.06.2005	1), 3), 4)
Kreis Borken	ausschl. per Brief	Landrat	ja / ja	20.01.2005	2)
Kreis Coesfeld	ausschl. per Brief	Landrat	ja / ja	02.03.2005	
Kreis Euskirchen	ausschl. per Brief	Landrat	ja / ja	14.12.2004	
Kreis Heinsberg	ausschl. per Brief	Landrat	ja / ja	19.04.2005	
Kreis Herford	Urne und per Brief (nicht näher geregelt)	Landrat	ja / ja	11.03.2005	1)
Kreis Höxter	ausschl. per Brief	Landrat	ja / ja	09.12.2004	
Kreis Kleve	ausschl. per Brief	Landrat	ja / ja	04.11.2004	
Kreis Mettmann	ausschl. per Brief	Kreistag	ja / ja	21.04.2005	
Kreis Minden-Lübbecke	ausschl. per Brief	Landrat	ja / ja	14.03.2005	
Kreis Olpe	ausschl. per Brief	Kreistag	nein / ja	14.03.2005	1), 3)
Kreis Paderborn	ausschl. per Brief	Landrat	ja / ja	21.02.2005	
Kreis Recklinghausen	ausschl. per Brief	Landrat	ja / ja	27.06.2005	1), 4)
Kreis Siegen-Wittgenstein	ausschl. per Brief (ggf. zus. mit Wahl)	Landrat	ja / ja	11.03.2005	1), 3), 5)
Kreis Soest	ausschl. per Brief	Landrat	ja / ja	23.06.2005	
Kreis Steinfurt	ausschl. per Brief	Landrat	ja / ja	14.03.2005	
Kreis Unna	ausschl. per Brief	Landrat	ja / ja	01.03.2005	
Kreis Viersen	ausschl. per Brief	Landrat	ja / nein	16.06.2005	1)
Kreis Warendorf	ausschl. per Brief	Landrat	ja / ja	05.11.2004	
Kreis Wesel	ausschl. per Brief	Landrat	ja / ja	10.03.2005	1)
Märkischer Kreis	ausschl. per Brief	Landrat	ja / ja	17.03.2005	2)
Oberbergischer Kreis	Urne und per Brief (eine Woche, 8-16 Uhr)	Kreistag	ja / ja	10.03.2005	1), 3), 4)
Rhein-Erft-Kreis	ausschl. per Brief	Landrat	ja / ja	07.04.2005	4)
Rheinisch-Bergischer Kreis	Urne und per Brief (Sonntag, 8-18 Uhr)	vermutlich Landrat	nein / ja	29.09.2005	1), 3), 4)
Rhein-Kreis Neuss	Urne und per Brief (zwei Wochen)	Landrat	ja / ja	21.09.2005	1), 3)

Eine überwältigende Mehrheit hat sich dieser auf Praktikabilität abgestellten Vorlage ohne erkennbare Abänderungen bedient und vermag damit die beschriebenen Synergieeffekte freizusetzen. Gleichwohl täuschen diese auf einer Auswertung von 26 Satzungsfassungen und rund 70 weiteren Dokumenten (Verwaltungsvorlagen, fraktionelle Anträge, Niederschriften und Beschlüsse von Kreistag und Kreisausschuss) beruhenden empirischen Beobachtungen, die einer Neigung der Kreise zur Experimentierfreudigkeit größtenteils widersprechen, nicht über die Tatsache hinweg, dass fünf Kreise einen anderen – statthaften – Durchführungsmodus zugrunde legen, der seinerseits Folgeerscheinungen bewirkt, die zwangsläufig in einem Spannungsverhältnis zum klassischen Sitzungsmuster stehen. Diese sind jedoch insofern eine Bereicherung, als sie – wohl gemerkt erst im Falle ihrer Anwendung – vergleichende Rückschlüsse für die Sitzungsoptimierung zulassen, die zum jetzigen Zeitpunkt mangels entsprechender Verfahren noch nicht gezogen werden können, sondern lediglich den theoretischen Erörterungen der einschlägigen Wissenschaftsdisziplinen vorbehalten sind. Anknüpfungspunkte sind etwa die Frage der Transaktionskosten oder der Partizipationsdynamik.

Vormals politisch umstrittene Standards wie die Stimmabgabe per Brief und persönliche Benachrichtigung sind unspektakulär implementiert worden. Das dadurch bereits wesentlich gesteigerte Demokratie-niveau wird flankiert durch weitere Positivelemente, von denen die Abstimmungsinformation nordrhein-westfälischer Prägung sowohl wegen ihres qualitativen Gehalts als auch quantitativen Ausgewogenheitsgebots besonders hervorsticht. Für sämtliche Satzungen gilt, dass sie den Anforderungen der Rechtsverordnung Genüge leisten.

Dieses harmonische Fazit wird insofern untermauert, als der Satzungserlass im politischen Entscheidungsgremium Kreistag in der Regel einstimmig, also unter

Beteiligung aller Fraktionen, getroffen wird. Von 18 ausgewählten Kreisen knüpfen ausweislich der Beschlussprotokolle 14 am Einstimmigkeitsprinzip an. Kampfabstimmungen haben nicht stattgefunden, nur selten sind politische Interventionen vorgetragen worden, die nach ausgiebiger Beratung in vereinzelte Enthaltungen oder Gegenstimmen mündeten. Das einhellige Abstimmungsverhalten ist zum einen dem recht geringen Charme einer vermeintlich unattraktiven Verfahrensordnung geschuldet und zum anderen Beweis für den programmatischen Führungsanspruch der Verwaltungen, deren Vorschläge größtenteils auf nachhaltige Akzeptanz innerhalb der parteipolitisch bunt gefärbten und damit programmatisch grundverschieden modellierten Vertretungskörperschaft stoßen. Das Steuerungspotenzial der Verwaltung erfasst also im Regelfall die politischen Mandatsträger. Die These einer konkordanzdemokratischen Entscheidungspraxis findet im Übrigen auch dann ihre empirische Bestätigung, wenn diesbezüglich auf den vorgelagerten Kreisausschuss abgestellt wird.

Aus wissenschaftlicher Sicht sind vor allem jene Kreise interessant, die von der Muster-satzung des Landkreistages – in welcher Form auch immer – abweichen; sie dürfen keineswegs als Außenseiter gebrandmarkt werden, vielmehr drängt sich die exemplarische Motivsuche auf, weshalb im Einzelfall divergierende Regelungen getroffen wurden. Drei Beispiele mögen an dieser Stelle hilfreich sein.

- Die Satzung des Kreises Olpe liest sich in Kontinuität zu den kreisangehörigen Gemeinden, die sich ausnahmslos auf ein einheitliches Sitzungsmuster verständigt haben, welches eine Abstimmung ausschließlich per Brief bei individuellem Antragsverfahren statuiert.

- Der Kreis Siegen-Wittgenstein hat seine Satzung zweigeteilt. Im Normalfall ist der Bürgerentscheid per Briefabstimmung zu absolvieren, doch sofern innerhalb der Dreimonatsfrist nach § 23 Abs. 6 KrO

NRW zugleich allgemeine Wahlen stattfinden, findet das Referendum (wie auch in der Kreisstadt Siegen) parallel zur Wahl statt. Jene Satzung gehört damit zu dem erlesenen Zirkel in Nordrhein-Westfalen, der sich im Vorfeld verbindlich zur Zusammenlegung mit einer Wahl bekennt. In den übrigen Fällen liegt es schlichtweg im Ermessen der verantwortlichen Akteure, ob gegebenenfalls ein Terminverbund von Referendum und Wahl erfolgen soll. Allerdings macht diese Diskussion aufgrund gewisser Inkompatibilitäten nur für diejenigen Kreise und Gemeinden gesteigerten Sinn, die ihre Satzung ohnehin auf den Abstimmungssonntag abstellen.

- Den Durchführungsmodus einwöchiger Abstimmungszeitraum beibehaltend, hat der Oberbergische Kreis mittels Änderungssatzung seine Sonderrolle verteidigt, zumal diese Variante gerade im Regierungsbezirk Köln tief verwurzelt ist, wo überaus starke Verbindungslinien zwischen Kreis und Gemeinden beobachtbar sind.

Nicht nur Politik und Verwaltung im Kreis verfolgen damit im Grundsatz eine gemeinsame Strategie, sondern unter gewissen Umständen auch Politik und Verwaltung in Kreis und jeweiliger Gemeinde. Nun liegt es in erster Linie an den Bürgern, die ihnen zur Seite gestellten Einflussmöglichkeiten in Anspruch zu nehmen, damit sich bürgerschaftliches Engagement entfalten kann. Die Kreise sind jedenfalls gut gerüstet, was Organisation und Durchführung von Bürgerentscheiden anbelangt.

Literaturempfehlung:

Kösters, Jens: Der Bürgerentscheid in Nordrhein-Westfalen. Politische Ausgestaltung und Rechtsetzung der Gemeinden. Reihe: Politik und Partizipation, Band 4. Münster: LIT Verlag (erschienen im Dezember 2005).

EILDienst LKT NRW
Nr. 1/Januar 2006 10.20.00

Führungsstandards, Beurteilung und Mitarbeitergespräch – systematische Personalentwicklung in der Kreisverwaltung Siegen-Wittgenstein

Von Kreisdirektor Frank Bender und Sandra Thiemt

Seit rund dreieinhalb Jahren ist die Personalentwicklung der Kreisverwaltung Siegen-Wittgenstein durch die Besetzung dieses Aufgabengebietes mit einer Vollzeitstelle kontinuierlicher und strategischer als in den Jahren zuvor angelegt. Fast zeitgleich mit dieser Entwicklung wurden auch die ersten Schritte zur Umsetzung des neuen Haushalts- und Rechnungswesens unternommen. Wenn- gleich viele, aus der Personalentwicklung initiierte Handlungsfelder und Instrumente eng mit den Prozessen des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) verbunden sind, soll an dieser Stelle betont werden, dass Personalentwicklung auf der einen Seite ein wesentlichen „Motor“ für die erfolgreiche Umsetzung des NKF-Prozesses darstellt, dies aber andererseits nicht der alleinige Grund für die Entscheidung war, eine systematische Personalentwicklung zu installieren. Denn durch verschiedene Veränderungen insgesamt stand die Personalentwicklung mit eigenen Zielen auf der Tagesordnung.

Im Rahmen der Personalentwicklung wurden seitdem folgende Projekte und Maßnahmen umgesetzt: neues Beurteilungswesen für alle Beschäftigten, vorbereitende Arbeiten zur Einführung des jährlichen Mitarbeitergesprächs, die Entwicklung von Führungsstandards und die Führungskräfteentwicklung. Neben diesen drei zentralen Handlungsfeldern wurde bisher die Rotation für Nachwuchskräfte des gehobenen nichttechnischen Dienstes innerhalb von viereinhalb Jahren nach Beendigung der Ausbildung (= Rollierendes System), eine Dienstvereinbarung über den Umgang mit Alkohol und anderen Suchtmitteln, der Aufbau eines betrieblichen Eingliederungsmanagements sowie die aufgabenorientierte Schulung von Mitarbeitern im persönlichen und sozialen Bereich (= Aufbau einer Fortbildungskonzeption) umgesetzt.

Führungsstandards: „Führen in einer modernen Verwaltung“ als Antwort auf eine zeitgemäße Führungskultur

Die systematische Schulung der Führungskräfte, das heißt in enger Abstimmung mit den zukünftigen Herausforderungen, die an Verwaltungen gestellt werden, zu qualifizieren, begann mit einer Grundschulung von November 2003 bis März 2004. In dieser wurden in insgesamt fünf Schulungsblöcken 78 Führungskräfte (Amtsleitungen, stellvertretende Amtsleitungen und Sachgebietsleitungen) geschult. Inhalt des dreitägigen Seminars waren die The-

men „Rollenklärung der eigenen Führungstätigkeit“, „Kommunikationskompetenz“ und „Grundzüge der zukünftigen Führungsanforderungen im Hause“. Wie bereits in der Planungsphase der Führungskräftekonzeption angelegt, bestätigte sich während dieser Grundschulung, dass es für die Daueraufgabe „Qualifizierung der Führungskräfte“ notwendig ist, den Prozess von Führungsstandards intensiver auf allen beteiligten Ebenen zu führen. Daher wurde in die Schulung ein entsprechender inhaltlicher Schwerpunkt integriert und zwar in der Form, dass das von Seiten der Personalentwicklung mit der Verwaltungsleitung abgestimmte Grobkonzept vorgestellt und diskutiert wurde. Zum Diskussionsprozess gehörte auch, die Standards zu konkretisieren und mit Maßnahmen zu versehen.

Die Ergebnisse wurden in insgesamt drei Workshops dem Verwaltungsvorstand zurückgespiegelt, weiterentwickelt und das weitere Vorgehen für aufbauende Schulungseinheiten besprochen. Im Mai 2005 wurden die Führungsstandards, die dazu dienen, anhand von internen Grundsätzen die Erwartungen an die Rolle der Führungskräfte zu regeln, von der Verwaltungsleitung als verbindlich erklärt. Anschließend wurden Gespräche zwischen jeder Führungskraft auf höchster und darunter liegender Hierarchieebene geführt und eine selbstverpflichtende Vereinbarung darüber geschlossen, aktiv an der Umsetzung der Standards mitzuwirken.

Hierbei sollte die im gesamten Entstehungsprozess dialogisch geführte Diskussion über Inhalte und Schwerpunkte der Standards nochmals zum Ausdruck kommen.

Die Standards der Kreisverwaltung, veröffentlicht unter dem Titel „Führen in einer modernen Verwaltung“, verstehen sich nicht als ein absolutes Novum, sondern sind zum Großteil eine verbindliche Fest-schreibung bisheriger Anforderungen. Bis 2007 werden nun aufbauende, in Abstimmung mit den konkreten Bedarfen einer Führungskraft und auf die Standards bezogene Schulungen erfolgen.

Die einzelnen für die Kreisverwaltung als wichtig erachteten Führungsstandards sind der Grafik¹ zu entnehmen.



Neues Beurteilungssystem für alle Beschäftigten unter der Zielsetzung Personalentwicklung

Das im Hause bestehende Beurteilungswesen mit seiner rund 30-jährigen Anwen-

¹ Die Standards wurden in einem Konzeptpapier differenziert beschrieben. Bei Interesse stellt die Personalentwicklung das Konzeptpapier zur Verfügung.

dungspraxis war im wahrsten Sinne des Wortes „in die Jahre gekommen“: *Stimmen die Beurteilungskriterien, die die Anforderungen an die Arbeitsplätze abfragen, mit den derzeitigen Anforderungen überein? Warum werden regelmäßige Beurteilungen durchgeführt? Wie kommt es, dass Beurteilungen mehrheitlich mit der Gesamtnote „sehr gut“ und „gut“ beurteilt werden? Warum werden die Angestellten eigentlich nicht beurteilt?* Nur einige Fragen, die exemplarisch aufzeigen, dass es notwendig war, die bestehende Beurteilungspraxis bei der Kreisverwaltung zu hinterfragen.

Mit diesem Arbeitsauftrag startete im November 2002 eine Arbeitsgruppe, bestehend aus der Gleichstellungsbeauftragten, Vertretern des Hauptamtes und des Amtes 11 (Personalservice, Personalentwicklung) sowie Beurteilern und Beurteilten verschiedener Bereiche, die Überarbeitung des Beurteilungswesens, das bis dahin ausschließlich für die Beamte galt.

Von Beginn an war das neue Beurteilungssystem darauf ausgerichtet, die Beurteilung als zentrales Instrument der Personalentwicklung zu nutzen. Diese Zielsetzung gab die Verwaltungsleitung als einzige Vorgabe der Arbeitsgruppe mit auf den Weg. Die Beurteilung unter diesem Verständnis zu praktizieren, heißt, dass sie Grundlage dafür sein soll, Beschäftigte entsprechend ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung einzusetzen und sie dort, wo Entwicklungspotentiale, Lücken und Schwächen erkennbar sind, systematisch zu fördern.

Was sind die wesentlichen Eckpunkte des neuen Beurteilungssystems?

Die Neuerungen sind, dass

- das Beurteilungssystem zukünftig für alle Beschäftigten (Beamte/innen, Angestellte und Arbeiter/innen) gilt. Unter der Zielsetzung der Personalentwicklung wird damit eine Benachteiligung der Angestellten (beispielsweise in Auswahlverfahren) ausgeschlossen.
- neue Beurteilungskriterien aufgenommen wurden² und es gesonderte Beurteilungskriterien für Führungskräfte³ gibt.
- es einen einheitlichen Beurteilungsstichtag im Hause gibt, der gewährleisten soll, dass alle Mitarbeiter eines Amtes innerhalb eines vergleichbaren Zeitraumes beurteilt werden und damit ihre Leistungen besser miteinander verglichen werden können.
- die Beurteilungen einer weitestgehend möglichen Objektivität genügen sollen

und es nicht nur gute oder gar Bestbeurteilungen gibt.

Nach etwa zweijähriger Arbeit am Konzept, zu dem die Erstellung des neuen Beurteilungsbogens sowie die Verständigung über organisatorische und inhaltliche Rahmenbedingungen mit der Verwaltungsleitung und dem Personalrat, gehörte, wurde ein Entwurf über eine Beurteilungsrichtlinie gefasst.

Warum wurde ein Entwurf gefasst und wie wurde damit weiter umgegangen?

Obwohl die inhaltlichen Arbeiten an aktuellen Erkenntnissen vergleichbaren Stadt- und Kreisverwaltungen orientiert war, sollten vor der Umstellung auf den Echtbetrieb die Neuerungen in einem Testlauf erprobt werden. Dazu verständigte sich die Verwaltungsleitung und der Personalrat auf die Durchführung eines Testlaufes in einem Dezernat (Dezernat I mit den Ämtern: Abteilung Schulangelegenheiten (S), Kommunalaufsicht, Polizeiverwaltung, Hauptamt, Personalservice, Personalentwicklung und Ordnungsamt).

Der Testlauf wurde unter die gleichen Rahmenbedingungen wie der Echtbetrieb gestellt. Hierzu gehört im Einzelnen:

- Die Schulung der Führungskräfte, in der über das veränderte Vorgehen informiert und die Bedeutung der Beurteilung als zentrales Führungsinstrument in den Mittelpunkt gestellt wird. Bei letztem Schulungsschwerpunkt geht es um die praktische Einübung, wie Leistungen der Beschäftigten mit Hilfe des Fragebogens messbar gemacht und anschließend in einem Beurteilungsgespräch an die Beurteilten vermittelt werden.
- Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für das neue System zu gewinnen, da eine Beurteilung immer mit negativen Assoziationen besetzt ist. Dies erfolgt in persönlichen Gesprächen im Rahmen von überschaubaren Dienstbesprechungen (mit maximal 20 bis 30 Beschäftigten) in den einzelnen beteiligten Ämtern und Referaten.

Welche Ergebnisse und Erfahrungen hat der Testlauf gebracht?

Der Testlauf hat gezeigt, dass die Hauptziele „Objektive Beurteilungen“ und „Ausnutzen des Notenspektrums“ realisierbar sind. Allerdings bedarf dies einer intensiven Sensibilisierung sowohl auf Ebene der Beschäftigten als auch auf der Führungskräfteebene. Dies hat für die Kreisverwaltung bestätigt, dass Beurteilung von Seiten der Personalentwicklung als Daueraufgabe

verstanden werden muss, das heißt immer wieder auf diese Zielsetzungen unter Verweis auf die gängige Beurteilungspraxis hingewiesen werden muss. Aus diesem Grund ist im Echtbetrieb ein Controllingsystem⁴ zu etablieren, was frühzeitig aufzeigt, wenn diese Zielsetzungen konterkariert werden. Mehrheitlich kann auch festgestellt werden, dass, gerade auch auf Seiten der beurteilten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die Chancen des neuen Beurteilungssystems gesehen werden. Allerdings wird hier vor allem die Objektivität und das Ernstnehmen der Führungskräfte als maßgebliche Rahmenbedingungen herausgestellt.

Wie geht es nun weiter?

Zurzeit laufen die vorbereitenden Arbeiten für den Echtbetrieb. Aufgrund der Notwendigkeit, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen umfassend zu informieren und Schulungen möglichst zeitnah an die Beurteilungspraxis zu koppeln, wird das neue Beurteilungssystem dezernatsweise bis Ende 2006 eingeführt. Bis zur erstmaligen Einführung wird es daher zunächst einheitliche Beurteilungsstichtage in den einzelnen Dezernaten und Referaten geben. Nach der ersten Regelbeurteilung (nach drei Jahren) wird es einen einheitlichen Beurteilungsstichtag für die Gesamtverwaltung geben.

Bis Ende 2005 erfolgen die Endredaktion der Beurteilungsrichtlinien und der Abschluss einer Dienstvereinbarung mit dem Personalrat für die Einbeziehung aller Beschäftigten in das Beurteilungsverfahren über den abgeschlossenen Testlauf hinaus⁵ mit dem Personalrat.

² Die Kriterien wurden insgesamt reduziert auf 14, von denen 11 persönliche und soziale Kompetenzen (Schlüsselqualifikationen) umfassen, ein Kriterium die Fachkenntnisse abfragt und zwei Kriterien auf die Qualität der Arbeit bezogen sind.

³ Vier Kriterien abgeleitet aus den Führungsstandards werden für die Führungskräfte zusätzlich bewertet: 1. Mitarbeiter/innenorientierung, 2. Steuerungsfähigkeit, 3. Fach- und Produktverantwortung und 4. Rollenbewusstsein als Führungskraft.

⁴ In Anlehnung an der Dokumentation des Testlaufes ist dieses zu entwickeln. Denkbar wäre eine zentrale Auswertung im Amt 11, in der die Beurteilungspraxis (Punktwerte nach Amt und beurteilende Führungskraft) dokumentiert wird. Bei der Entwicklung eines Controllingsystems sollte auch von Zeit zu Zeit die Perspektive der beurteilten Beschäftigten berücksichtigt werden. Dies wäre im Rahmen einer Mitarbeiterbefragung zum Thema „Beurteilung“ oder innerhalb einer großen Befragung möglich.

⁵ Mit dem Personalrat war sich darauf geeinigt worden, eine Dienstvereinbarung erst nach dem Testlauf zu erstellen.

Einführung des jährlichen MAGs

Die Entscheidung, das jährliche Mitarbeitergespräch (MAG) als ein weiteres zentrales Personalentwicklungsinstrument einzuführen, war zum einen eng verbunden mit der Realisierung der Führungsstandards, da dort der Anforderung „Führen durch Kommunikation“ eine besondere Bedeutung beigemessen wird. Andererseits zeigte aber die Praxis des neuen Beurteilungssystems, dass das systematische und kontinuierliche Sammeln von mitarbeiterbezogenen Informationen notwendig ist, um eine objektive Beurteilung durchführen zu können.

Da das MAG darauf ausgerichtet ist, den Dialog zwischen Führungskraft und Mitarbeiter aufrecht zu erhalten und die Qualität der Arbeit zu garantieren, stand die Einführung im Sinne einer Vernetzung von unterschiedlichen Personalentwicklungsmaßnahmen auf der Tagesordnung. Denn durch seine Struktur und die beabsichtigten Zielsetzungen stellt das MAG eine wichtige Grundlage für mittel- und langfristig anstehende Personalentwicklungsinstrumente (zum Beispiel Zielvereinbarungen) dar.

Zu der bereits angeführten Zielsetzung „Führen durch Kommunikation“ soll das MAG im Einzelnen dazu beitragen,

- die Arbeit zu reflektieren und dabei die fachliche und persönliche Perspektive des einzelnen Beschäftigten zu erörtern,
- Ansatzpunkte für die Personalentwicklung zu bekommen,
- die Arbeitszufriedenheit der Beschäftigten zu sichern und zu erhöhen,

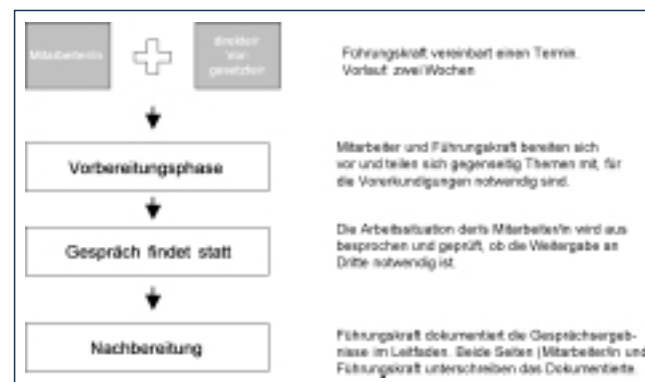
⁶ Seit 2003 wurden im Wirtschaftsreferat modellhaft Mitarbeitergespräche durchgeführt.

- die Arbeitsziele der täglichen Arbeit festzulegen sowie
- die Zusammenarbeit zwischen Führungskraft und Mitarbeiter zum Thema zu machen (freiwillige Option).

Durch letztere Zielsetzung soll der Anfang für eine selbstverständliche Rückmeldungskultur geschaffen werden, auf die später ein Instrument zur Vorgesetztenbeurteilung, wie beispielsweise Führungsbarometer, das im Rahmen einer Mitarbeiterbefragung die Beurteilung der Führungskräfte vornimmt, aufbaut.

Der für das Haus entwickelte Gesprächsleitfaden wurde aus der Praxis heraus entwickelt⁶ und sieht spiegelbildlich zu den oben genannten Zielsetzungen die folgenden Gesprächsinhalte vor:

- Arbeitsbedingungen
- Arbeitsleistung/Arbeitsverhalten
- Entwicklungs- und Qualifizierungsmöglichkeiten
- Arbeitsziele und
- Beurteilung der Zusammenarbeit und Führung.



Wie sich der Verfahrensablauf im Einzelnen darstellt, zeigt die unten stehende Grafik.

Zum Verfahrensablauf gehört als wesentliche Rahmenbedingung die Dokumentation. Die Vertraulichkeit wird zukünftig so gewährleistet, dass eine von beiden Seiten unterschriebene Fassung dem Beschäftigten in Papierform ausgehändigt und ein weiteres Exemplar auf dem Rechner der Führungskraft Passwort geschützt abgelegt wird.

Das MAG soll als Methodik eine professionelle Arbeitsweise für die Mitarbeiter-ebene als auch der Führungskräfte garantieren. In Zeiten immer knapper werdender Finanzmittel und beschleunigter Veränderungsprozesse in der Ablauf- und Aufbauorganisation ist die aktive Nutzung eines solchen Instrumentes wichtiger denn je.

„Nach jetzt dreieinhalbjähriger konzeptioneller und praktischer Arbeit ist es durch die Verknüpfung unterschiedlicher Instrumente und Maßnahmen gelungen, Personalentwicklung so zu positionieren, dass sie die maßgeblichen Schritte hin zu einer modernen Verwaltung mit den Qualitätsmerkmalen Produktqualität, Kundenorientierung, Flexibilität und Wirtschaftlichkeit begleitet und unterstützt“, so das Fazit von Landrat Paul Breuer bei der Vorlage des aktuellen Sachstandsberichts.

EILDienst LKT
NRW
Nr. 1/Januar 2006
10.30.02

Rhein-Kreis Neuss: Deutsch-kolumbianisches Sozialprojekt

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Bogotá ist mit der Bitte um Vermittlung kommunaler Partnerschaften für das deutsch-kolumbianische Gemeinschaftsprojekt SCALAS (Sociedad Colombo-Alemana de Labor Social – Deutsch-Kolumbianische Vereinigung für soziale Arbeit) an den Landkreistag Nordrhein-Westfalen (LKT NRW) herangetreten. Ziel der 1961 gegründeten Vereinigung SCALAS, in der Mitglieder der deutschen Gemeinde in Bogotá mitwirken, ist es, kolumbianischen Kindern aus Familien mit geringem Einkommen eine bessere Schulbildung zu ermöglichen.

Vor allem der Rhein-Kreis Neuss fühlte sich von dem Aufruf direkt angesprochen, engagiert er sich doch in Kolumbien bereits seit mehr als zehn Jahren sowohl im Sozialen, als auch in den Bereichen Wirtschaft und Kultur. Hier sind vor allem folgende Punkte zu nennen:

• **Kooperation der Häfen:** Der Neusser Hafen soll für Kolumbien das Tor nach

Europa werden. Hier soll ein Distributionszentrum für kolumbianische Waren in Europa entstehen. Im Gegenzug unterstützt der Neusser Hafen die Häfen von Barranquilla und Cartagena mit sei-

nem Know-How in den Themen „Rivershipping“ und „Transportation“.

- **Zusammenarbeit auf dem Bildungssektor:** Der Rhein-Kreis Neuss hat mit der Universität von Rosario eine Vereinbarung über den Austausch von Studenten getroffen. Diese beinhaltet die Bereitstellung von Praktikumsplätzen für kolumbianische Studenten in der Wirtschaftsförderung des Rhein-Kreises Neuss. Im Rahmen dieser Vereinbarung haben bereits vier kolumbianische Praktikanten ein

wicklung eine immer größere Rolle spielen. Der Rhein-Kreis Neuss unterstützt Kolumbien dabei, die Verarbeitung von Bambus weiter zu verbreiten, indem er im August 2005 ein sehr erfolgreiches Bambusbau-Symposium veranstaltet hat. Der Neusser Hafen könnte dann zu einem wichtigen Umschlagplatz für kolumbianischen Bambus werden. Ein erster 40-Fuß-Container mit ko-

- **Shakira:** Der Rhein-Kreis Neuss unterhält sehr gute Beziehungen zur Sängerin Shakira und ihrer Stiftung „Pies Descalzos“. Durch verschiedene Aktionen wurden der Stiftung bereits mehrere tausend Euro gespendet. Hier werden noch weitere Spendenaktionen folgen. Im November 2005 nahm Shakira an der Unesco-Gala im Neusser Swissôtel, einer der weltweit wichtigs-



Jubeln über die Größe von Popstar Shakira: Schüler der städtischen Realschule Dormagen

Praktikum in der Wirtschaftsförderung absolviert. Zudem beabsichtigt die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf auf Vermittlung des Rhein-Kreises Neuss eine Partnerschaft mit der Universität Rosario einzugehen.

- **Karneval:** Der Rhein-Kreis Neuss und der Karneval von Barranquilla haben eine Vereinbarung unterzeichnet, die die gegenseitige Unterstützung und den Austausch von Informationen und Personen beinhaltet. Dies wird auch von der Neusser Karnevalsgesellschaft „Blaue Funken“ unterstützt. Im Zuge dessen ist eine Reise einer Delegation des Karnevals von Barranquilla zum Karneval 2006 nach Neuss geplant.
- **Nachhaltige Entwicklung:** Kolumbien verfügt über einen großen Bestand an Bambus. Aufgrund seiner Festigkeit und vor allem der Tatsache des schnellen Wachstums kann der Bambus vor dem Hintergrund der nachhaltigen Ent-



Landrat Dieter Patt und Maria Emma Mejia, Präsidentin der Shakira-Stiftung, besuchten die Realschule am Sportpark in Dormagen.

wicklung eine immer größere Rolle spielen. Der Rhein-Kreis Neuss unterstützt Kolumbien dabei, die Verarbeitung von Bambus weiter zu verbreiten, indem er im August 2005 ein sehr erfolgreiches Bambusbau-Symposium veranstaltet hat. Der Neusser Hafen könnte dann zu einem wichtigen Umschlagplatz für kolumbianischen Bambus werden. Ein erster 40-Fuß-Container mit ko-

ten Benefizveranstaltungen, teilnehmen.

- **Soziales:** Neben der Shakira-Stiftung unterstützt der Rhein-Kreis Neuss noch andere soziale Projekte in Kolumbien. Dies waren in der Vergangenheit vor allem die Montoya-Stiftung und die Schwestern vom armen Kinde Jesu in Bogota. Der Stadt Alcalá hat der Rhein-Kreis Neuss nach dem schweren Erdbeben im Jahr 1998 ein Feuerwehrfahrzeug gestiftet. Am 12. Oktober erwarten wir zwei Feuerwehrleute aus Alcalá, die hier im Umgang mit diesem Fahrzeug besonders geschult werden.
- **Mode:** Da Kolumbien über viele Mode- und Bekleidungsunternehmen verfügt und der Rhein-Kreis Neuss mit seinen Modehäusern Euromoda, Imotex und Haus Paris Deutschlands größter Modestandort ist, bietet sich hier eine Zusammenarbeit an. Es ist eine Präsentation kolumbianischer Mode im Rhein-Kreis Neuss vorgesehen.
- **Umwelttechnologie:** Der Rhein-Kreis Neuss und die kolumbianischen Depar-



Landrat Dieter Patt mit Kolumbiens Präsident Alvaro Uribe bei dessen Staatsbesuch 2004 in Berlin

tementos Atlántico und Santander haben eine Absichtserklärung unterschrieben, eine Zusammenarbeit im Bereich des Umweltsektors aufzubauen. Der Rhein-Kreis kann mit dem Know-How und den Konzepten seiner Firmen ein wertvoller Partner werden.

Durch das Engagement in Kolumbien hat der Rhein-Kreis Neuss inzwischen auch sehr gute Kontakte zu hochrangigen Vertre-

tern der kolumbianischen Wirtschaft und Politik, wie zum Beispiel zu Staatspräsident Alvaro Uribe aufgebaut.

Vom 4. bis zum 6. November 2005 führte der Rhein-Kreis Neuss erneut eine Unternehmerreise nach Kolumbien durch, um die angestoßenen Projekte voranzubringen. Dort wurde ein Unternehmertreffen deutscher und kolumbianischer Unternehmen arrangiert, dies vor allem in den Bereichen Umwelttechnologie, Häfen, Holzwirtschaft, Logistik und landwirtschaftliche Produkte.

Der Rhein-Kreis Neuss engagiert sich bereits für sozial benachteiligte Kinder in Kolumbien. Die Unterstützung besteht unter anderem in der Begleitung der Stiftung „Pies Descalzos“ von Shakira und der Montoya-Stiftung sowie den Schwestern vom armen Kinde Jesu. Ein Austausch mit anderen Kreisen in Nordrhein-Westfalen, die sich ähnlich betätigen (wollen), ist gewünscht.

EILDienst LKT NRW
Nr. 1/Januar 2006 38.10.07

„Wir haben die Nase voll“ – Aktion zum Thema Gewalt gegen Frauen im Ennepe-Ruhr-Kreis

Neun Städte – eine Botschaft: „Keine Gewalt gegen Frauen. Wir haben die Nase voll!“

Zeitgleich fiel der Startschuss für die Aktion in allen Städten des Ennepe-Ruhr-Kreises (Ausnahme Breckerfeld). Politiker, Gleichstellungsbeauftragte und Vertreter der Polizei überreichten Passanten in Fußgängerzonen und Geschäftsstraßen Taschentuchpäckchen mit der gleich lautenden Aufschrift. In den folgenden Wochen wurden über die Apotheken in Breckerfeld, Ennepetal, Gevelsberg, Hattingen, Herdecke, Schwelm, Sprockhövel, Wetter und Witten 50.000 weitere Päckchen verteilt. Für betroffene Frauen liefern sie auch eine ganz praktische Hilfe, aufgedruckt sind die Kontaktstellen und Rufnummern, an die sie sich im Falle de Falles wenden können. Zusätzliche Informationen lieferte ein Flugblatt.

Wir wollen auf die Lage und Situation der von Gewalt betroffenen Frauen und ihrer Kinder aufmerksam machen“, erläutert Renate Terboven, Gleichstellungsbeauftragte der Kreisverwaltung, für die Veranstalter. Initiiert wurde die Aktion vom Runden Tisch „Gewaltschutz für Frauen und Kinder im Ennepe-Ruhr-Kreis“, beteiligt wurden neben den Gleichstellungsbeauftragten der Städte auch das Netzwerk Gesundheit EN („gesine“) und die Polizei. Unterstützt wurden die Initiatorinnen von den Apotheken im Kreisgebiet.

Häusliche Gewalt gilt für viele Experten als eines der größten Gesundheitsrisiken für Frauen. Untersuchungen zeigen, dass jede fünfte im Laufe ihres Lebens Gewalt in einer Ausprägung erleidet, die Auswirkungen auf ihre Gesundheit hat. „Gewalt

gegen Frauen ist leider auch im Ennepe-Ruhr-Kreis ein Thema. Es ist daher ein guter Ansatz, in einer Form wie dieser die Öffentlichkeit eindringlich darauf hinzuweisen“, macht Landrat Dr. Armin Brux deutlich. Im vergangenen Jahr gab es 129 Strafanzeigen wegen häuslicher Gewalt, in 90 Fällen sprach die Polizei zudem eine so genannte Wegweisung des prügelnden Ehemanns aus.

Mit der Taschentuchaktion rückt das Thema Gewalt gegen Frauen im Ennepe-Ruhr-Kreis bereits zum zweiten Mal auf ungewöhnliche Weise in den Blickpunkt. Ende vergangenen Jahres wurden über die Bäckereien im Kreisgebiet 200.000 Brötchentüten mit der Aufschrift „Gewalt kommt nicht in die Tüte“ verteilt.

Der Runde Tisch „Gewaltschutz für Frauen und Kinder im Ennepe-Ruhr-Kreis“, der die

Aktionen geplant und vorbereitet hat, besteht seit 1999. Fachleute aus Justiz, Polizei, dem Opferschutz, den Beratungsstellen, dem Frauenhaus, der Frauenberatung, dem Gesundheitswesen und die Gleichstellungsbeauftragten der Städte und der Kreisverwaltung arbeiten gemeinsam daran, die Situation gewaltbetroffener Frauen nachhaltig zu verbessern und Gewalt öffentlich zu ächten. Schirmherr ist Landrat Dr. Armin Brux.

Um Betroffenen umfassend helfen zu können, ist es unerlässlich, für eine Kooperation und Vernetzung zwischen den Einrichtungen der Gesundheitsversorgung, staatlicher Stellen und Beratungs- und Hilfeeinrichtungen auf kommunaler Ebene zu arbeiten. Im Ennepe-Ruhr-Kreis besteht seit 2003 das bundesweit einmalige Netzwerk „Gesundheit EN – Intervention

gegen häusliche Gewalt“, kurz „gesine“. Es wurde durch die Frauenberatung wittEN initiiert und in Kooperation mit dem „Runden Tisch – Gewaltschutz für Frauen und Kinder im EN-Kreis“ umgesetzt. „gesine“ will die gesundheitliche Versorgung gewaltbetroffener Frauen im ländlichen

Bereich verbessern und das Unterstützungsnetz enger knüpfen. Denn: Eine einzelne Praxis oder Person ist mit den Handlungsanforderungen zur gesundheitlichen Versorgung und psychosozialen Unterstützung der Frauen häufig überfordert. Inzwischen hat sich das Netzwerk etabliert,

neben zahlreichen Praxen für Allgemein- und Fachmedizin sowie therapeutischen Einrichtungen haben sich auch Kliniken dem Netzwerk angeschlossen.

EILDIENTST LKT NRW
Nr. 1/Januar 2006 11.11.21

Das Porträt: Prof. Dr. Janbernd Oebbecke, FSI-Direktor

Als Janbernd Oebbecke 1977 sein Referendariat abschloss, konnte er noch nicht wirklich ahnen, welche juristische Karriere ihm bevorstehen würde. Heute ist er Universitätsprofessor für Öffentliches Recht und Verwaltungslehre an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster und seit 1997 Geschäftsführender Direktor des Freiherr-vom-Stein-Instituts (FSI), der Wissenschaftlichen Forschungsstelle des Landkreistages Nordrhein-Westfalen.

Seine ersten beruflichen Spuren hatte sich der verheiratete Vater zweier Kinder einst beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) verdient. Dort wurde der just Promovierte 1979 zum Landesverwaltungsrat ernannt und arbeitete in den Abteilungen für Kulturpflege und Sozialhilfe. 1984 folgte die Beförderung zum Landesoberverwaltungsrat. Von 1981 bis 1987 leitete er – zunächst im Wege der Abordnung – das seinerzeit neu errichtete Freiherr-vom-Stein-Institut unter seinem Vorgänger, dem damaligen Geschäftsführenden Direktor Prof. Dr. Werner Hoppe. Im Wintersemester 1986/87 übernahm Oebbecke die Vertretung des Amtes eines Professors für das Fach Öffentliches Recht an der Universität Münster. Schon in den Jahren 1979 bis 1984 hatte er Lehraufträge unter anderem an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Abteilung Münster, und für Wiederholungs- und Vertiefungskurse im Kommunalrecht an der Universität Münster angenommen sowie Referendararbeitsgemeinschaften beim Regierungspräsidenten Münster geleitet. 1986 verlieh ihm die

Rechtswissenschaftliche Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität, Münster, die Lehrbefugnis für öffentliches Recht und Verwaltungslehre. Ein Jahr später erhielt Oebbecke einen Preis zur Förde-

Landkreistag Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf eingestellt und war hier zuständig unter anderem für den Dezernatsbereich Kommunalverfassung und Umweltschutz (Abfall, Altlasten, Natur und Landschaft,

Wasser). Rund vier Jahre später wurde Oebbecke zum Ersten Beigeordneten bestellt. Sein Dezernatsbereich umfasste unter anderem Kommunalverfassung, Personal, Organisation, Schule und Kultur.

1993 erhielt Oebbecke Rufe an die Universität Düsseldorf und an die Verwaltungshochschule Speyer. Er entschied sich für Düsseldorf und wurde Anfang 1994 zum Universitätsprofessor für Öffentliches Recht und Verwaltungslehre an der Heinrich-Heine-Universität ernannt. Als Gründungsdekan hat er den Aufbau der dortigen Juristischen Fakultät maßgeblich mitgestaltet. Schon drei Jahre zuvor, noch während seiner



Prof. Dr. Janbernd Oebbecke

Zeit am Landkreistag NRW war er zum außerplanmäßigen Professor ernannt worden und nahm 1992/93 Lehraufträge an der Ruhr-Universität Bochum (mit einer Vorlesung zum Polizei- und Ordnungsrecht) und an der Rheinischen Friedrich-

Zeit am Landkreistag NRW war er zum außerplanmäßigen Professor ernannt worden und nahm 1992/93 Lehraufträge an der Ruhr-Universität Bochum (mit einer Vorlesung zum Polizei- und Ordnungsrecht) und an der Rheinischen Friedrich-

Wilhelm-Universität Bonn (zum Thema Verwaltungslehre) wahr. 1997 erfolgte dann der Wechsel nach Münster, wo er seit März 2000 Geschäftsführender Direktor des Kommunalwissenschaftlichen Instituts ist.

Professor Dr. Janbernd Oebbecke ist Mit-herausgeber des Deutschen Verwaltungs-blattes und der Neuen Zeitschrift für Verwaltungsrecht. Er sitzt dem Wissenschaftlichen Beirat des Forschungsinstituts für Öffentliche Verwaltung bei der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer vor. Weiter ist er Mitglied des Justizprüfungsamtes bei dem Oberlandesgericht Hamm, des Präsidiums der Freiherr-vom-Stein-Gesellschaft e.V. und des Kuratoriums der Gesellschaft zur Förderung der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster e.V. und Studienleiter der Westfälischen Verwaltungsakademie Münster e.V. (VWA).

Zahlreiche Monographien Oebbeckes sind in seiner Zeit als Leiter des FSI entstanden, unter anderem „Zweckverbandsbildung und Selbstverwaltungsgarantie“ (Köln 1982), „Gemeindeverbandsrecht Nordrhein-Westfalen“ (Köln 1984) und seine Habilitationsschrift „Weisungs- und unterrichtungsfreie Räume in der Verwaltung“ (Köln 1986).

Weitere Werke sind Oebbeckes Dissertation „Rechtsfragen der Eigenkapitalausstattung der kommunalen Sparkassen“ (Siegburg 1980) und das „Handbuch Recht und Kultur des Islams in der deutschen Gesellschaft“ (Gütersloh 2000), das er zusammen mit Adel Theodor Khoury und Peter Heine verfasst hat.

Zahlreiche Aufsätze zum Staats- und Verwaltungsrecht und zur Verwaltungswissenschaft, vor allem zum Kommunalrecht, Wahlrecht, Sparkassenrecht, Denkmal-

schutzrecht, Gebührenrecht, Abfallrecht, Beamtenrecht und zum Allgemeinen Verwaltungsrecht, seit 2000 auch zu den Rechtsfragen, die der Islam in Deutschland aufwirft, gehören ebenfalls zu seinem Schaffen.

„Die Forschungstätigkeit des Freiherr-vom-Stein-Instituts erlaubt es, Fragen aus dem kommunalen Raum gründlich nachzugehen, die in der universitären Forschung wenig Aufmerksamkeit finden. Das gilt etwa für das Kommunalverfassungsrecht der Kreise, das gilt aber für zahlreiche Bereiche des Besonderen Verwaltungsrechts, etwa das Sozialhilferecht, das Veterinärrecht oder das Naturschutzrecht.

Und das hat mich seit jeher gereizt“, fasst Oebbecke zusammen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 1/Januar 2006 10.30.10

Im Fokus: Autobahn nur für Stuntmen im Kreis Düren

Die Szene erinnerte an die legendären autofreien Sonntage in den frühen 70er Jahren des vergangenen Jahrhunderts: herrlich glatter Autobahnasphalt, so weit man gucken kann, vier Spuren gähmend leer, kein einziges Auto weit und breit. Eine einzigartige Gelegenheit, endlich einmal Vollgas zu geben. Doch in diesen Genuss werden nur ausgebuffte Profis kommen, denn was wie eine Autobahn aussieht, ist in Wirklichkeit Filmstaffage. Mit ihrem Scherenschnitt gaben Landrat Wolfgang Spelthahn und FTL-Geschäftsführer Volkmar Balensiefer jetzt jenes Autobahnteilstück auf der Brache der Zeche Emil Mayrisch bei Siersdorf frei, das als Europas größte Filmkulisse für Hochgeschwindigkeitsstunts gilt.

Im Rekordtempo von wenig mehr als zehn Wochen ist eine 2,3 Kilometer lange Asphalt Schleife entstanden, auf der die Hürther Filmproduktionsgesellschaft Action Concept die spektakulären Autoszenen für RTL-Actionserien wie „Alarm für Cobra 11“ drehen wird. Vollgas und ab durch die Mitte heißt es am Siersdorfer Ortsrand seit Ende November. Wann immer die Filmkameras surren, wird an zwei Tagen ein stattlicher Fuhrpark zu Schrott

gefahren. 27 Autos standen bei der Premiere bereit, um von den Stuntmen zu spektakulären Bildern verarbeitet zu werden – alles streng nach Drehbuch, also völlig ohne



Was aussieht wie eine Autobahn, ist in Wirklichkeit die Kulisse für spektakuläre Dreharbeiten. Die Straße hat an beiden Enden Wendeschleifen und ist rund 2,3 Kilometer lang.

Rücksicht aufs heilig Blechle. Auch ohne Aussicht auf Explosionen und Kollisionen war das Medieninteresse an der offiziellen Einweihung der Filmautobahn riesig: Sel-

ten klickten und summten im Kreis Düren so viele Kameras gleichzeitig. Zahlreiche Bürgermeister und selbst Carl Meulenbergh, Landrat des unmittelbar angrenzenden Kreises Aachen, waren gekommen, um auf das Gelingen des Projektes anzu stoßen, das Initiator Dürens Landrat Wolfgang Spelthahn als „Meilenstein für die Entwicklung des Kreises Düren“ bezeichnete. Meilenstein, weil die insgesamt 1,8 Millionen Euro teure Filmauto-

bahn nur Teil eines weit größeren Gesamtkonzepts ist.

Der von Landrat Wolfgang Spelthahn und Wirtschaftsförderer Dr. Hans-Achim Ahn

entwickelte Plan sieht als Hauptelement eine Nassstrecke für die internationale Autoindustrie vor, die dort Reifen und Fahrwerkskomponenten erproben wird. Dafür sollen nach dem Spatenstich – voraussichtlich in der ersten Februarwoche

„Diese Strecke ist ideal für uns“, freute sich Stunt-Koordinator Thomas Katzmann über das Autobahnteilstück, auf dem er seinen Polizei-Porsche bis auf 200 Stundenkilometer beschleunigen kann, wenn er im Actionfilm auf Verbrecherjagd ist.



Wolfgang Spelthahn (4. v. lks.), Landrat des Kreises Düren, durchschneidet das Band und gibt die Filmautobahn frei. Er und ACI-Geschäftsführer Dr. Hans-Achim Ahn (5. v. lks.) sind die geistigen Väter des außergewöhnlichen Projekts. Links im Bild: Carl Meulenbergh, Landrat des angrenzenden Kreises Aachen

2006 – weitere 7,2 Millionen Euro investiert werden. Neben der verschlungenen Nass- und Trockenteststrecke, die vom renommierten Aachener Architekturbüro Tilke geplant wurde, werden zunächst zwei Materialhallen und ein Bürogebäude errichtet. Das ist der Einstieg in die Wiederverwertung des mit rund 250 Hektar riesigen Zechengeländes, das lange brach lag. 200 neue Arbeitsplätze könnten durch die beiden Projekte entstehen, schätzt Dr. Ahn, Geschäftsführer der ACI. Die ACI (Automotive Centre for Industry) ist eine 100-prozentige Tochter der Beteiligungsgesellschaft des Kreises Düren. Sie ist die Grundstückseigentümerin und steuert die beiden Projekte, die die einheimischen Firmen Wurzel und Schlun baulich umsetzen.

Für die aufwändige Filmarbeit der 140 Mitarbeiter von Action Concept ist die Filmautobahn graues Gold. Statt wie bisher an Wochenenden unter Zeitdruck gegen hohe Gebühr auf abgesperrten Autobahnstücken in NRW drehen zu müssen, halten die Koordinatoren nun das Heft des Films selbst in der Hand.

Mit Landrat Wolfgang Spelthahn auf dem Beifahrersitz unternahm er zur Strecken-Vorpremiere eine kleine Probefahrt, die mit einer Pirouette endete.

Für sechs Jahre hat die Action-Concept-Tochter FTL (Internationale Film + Test Location) die Asphaltstrecke von der ACI

gepachtet. Da die Siersdorfer Autobahn an den Enden großzügige Wendeschleifen aufweist, können die Fahrzeuge beliebig lange unterwegs sein, um etwa längere Dialoge bei fließendem Gegenverkehr zu filmen. Aber es kommt der Moment, da will die Säge sägen, da muss es einfach Vollgas sein: Doch gerade wenn die Reifen quietschen, bleibt wenig dem Zufall überlassen. Dreieinhalb Wochen Vorbereitung waren erforderlich, um das rollende Material auf die Stunts der ersten beiden Drehtage vorzubereiten, berichtete Stuntkoordinator Katzmann. Was dann in Wirklichkeit blitzschnell geschieht, sehen die Action-Fans am Fernsehschirm in ausgedehnten Zeitlupen, zusammengesetzt aus den Perspektiven von bis zu zwölf Kameras, darunter einige auch aus der Hub-



Feuertaufe auf der TV-Autobahn im Kreis Düren: Für die RTL-Serie „Alarm für Cobra 11“ drehte Action Concept Stuntszenen, bei denen ein Tankklaster explodiert.

(Foto: Antonius Wolters)

schrauberperspektive. Was während der Eröffnungsfeier wie autofreier Sonntag aussah, war also in Wahrheit die Ruhe vor dem Sturm.

EILDienst LKT NRW
Nr. 1/Januar 2006 10.30.02

Kurznachrichten

Kultur

Kulturförderpreise des Oberbergischen Kreises verliehen

Die Arbeit eines etablierten oberbergischen Künstlers und das Talent eines jungen Nachwuchskünstlers würdigte Landrat Hagen Jobi mit dem Kulturförderpreis des Oberbergischen Kreises. Der Gummersbacher Peter Leidig erhielt für sein langjähri-

gisches Wirken ausgezeichnet wurde. „Er gestaltet mit viel Engagement und künstlerischem Einsatz seit fast 30 Jahren das künstlerische und kulturelle Leben in Gummersbach und im Kreisgebiet entscheidend mit“, sagte der Landrat in der Laudatio. Neben seiner eigenen künstlerischen Arbeit und schulpädagogischen Tätigkeit am Gummersbacher Gymnasium Moltkestraße hebe sich Leidig als Initiator oder Mitorganisator künstlerischer Projekte hervor. Zum Beispiel nehme er an einem Kulturaus-

Institut für Ausbildung in bildender Kunst und Kunsttherapie in Bochum habe ihn seine Mentorin Olga Vinnitskaya darin bestärkt, sich ganz auf die Portraitmalerei zu konzentrieren. Uessem folgte dem Rat und belegte nach Abschluss seiner Ausbildung 2005 einen Meisterkurs bei Roland Kuck, dem künstlerischen Leiter des Bochumer Instituts. Mittels einer aufwändigen Technik, bei der Uessem vor allem mit der Airbrush-Pistole arbeitet, schafft der junge Künstler fast fotografisch anmutende Portraits. „David Uesses Portraits stehen der Karrikatur oder Satire sehr nahe“, sagte Jobi. Mit Vorliebe portraitierte Uessem Prominente wie Mutter Theresa, George Bush oder Udo Lindenberg. In diesem Jahr gestaltete der 24-Jährige Ausstellungen in Wiehl, Gummersbach und Bochum mit.

Der Landrat überreichte beiden Preisträgern Skulpturen von Andreas Zellmann von „Kunst & Form“ Gummersbach. Zusätzlich ist der erste Preis mit 2000 Euro, der zweite Preis mit 500 Euro dotiert. Mit dem Förderpreis wolle der Oberbergische Kreis besondere Verdienste um das kulturelle Leben in der Region würdigen und hervorragende künstlerische Leistungen auszeichnen, erläuterte der Landrat die Ziele des Kulturförderpreises. Dabei spiele es keine Rolle, ob sich die Kulturschaffenden bereits einen Namen gemacht hätten oder noch nicht.

EILDienst LKT NRW
Nr. 1/Januar 2006 41.10.50

Jahrbuch des Kreises Steinfurt 2006

Mit dem Jahresthema „An Mut im Alter“ befasst sich der 19. Band in der Reihe der Jahrbücher des Kreises Steinfurt. Mehr als 70 Beiträge mit Texten und Bildern, Geschichten und Gedichten, Historischem und Aktuellem, Ernstem und Heiterem aus Geschichte und Gegenwart des Kreises, geschrieben von kompetenten Autorinnen und Autoren, hat die Jahrbuchredaktion zusammengetragen. Das Jahrbuch 2006 ist im Buchhandel zu einem Preis von 10,00 Euro erhältlich und kann ferner zu den Bürozeiten im Kreisarchiv erworben oder online bestellt werden, Kontakt: Kreis Steinfurt, Kreisarchiv, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, Tel: 02551 / 69 20 89, Fax: 02551/ 69 1 20 89, E-mail: mechthild.brebaum@kreis-steinfurt.de

EILDienst LKT NRW
Nr. 1/Januar 2006 41.10.31



Freute sich mit den beiden Preisträgern David Uessem (lks.) und Peter Leidig (r.): Landrat Hagen Jobi

ges Schaffen im Bereich der Bildenden Kunst den ersten Preis. Dem 24-jährigen David Uessem, der am Anfang seiner Karriere steht, überreichte der Landrat in der Orangerie von Schloss Homburg den zweiten Preis.

Es sei der Jury nicht leicht gefallen, aus den Unterlagen von 24 Künstlerinnen und Künstlern einen Preisträger zu ermitteln, sagte der Landrat in seiner Ansprache. Daher habe sich das Gremium für zwei Preisträger entschieden. Hagen Jobi dankte ausdrücklich allen Bewerberinnen und Bewerbern, die Werke aus den beiden vorgegebenen Sparten Bildende Kunst und Medienkunst eingereicht hatten.

Die Wahl fiel auf Peter Leidig, der für seine künstlerische Arbeit und sein kunstpädago-

tauschprojekt in Havanna teil. „Zahlreiche Einzelausstellungen in Nordrhein-Westfalen, den Niederlanden und Kuba zeichnen seine künstlerische Tätigkeit aus“, so der Landrat. Leidig experimentiert viel mit Materialien. Schichten von Transparentpapier werden mit Plexiglas und Folien ergänzt. Bei seinen „Bleitäpfeln“ schafft er mit metallischem Material Plastizität. Und in den 2002 entwickelten „Modulbildern“ verarbeitet Leidig Alltagsmaterialien wie Kunststoff oder Gummimatten.

Auf einem anderen Gebiet der Kunst bewegt sich der 1981 in Engelskirchen geborene David Uessem. Seine Hingabe und Faszination gelte der Darstellung von Menschen, so der Landrat. Während seiner Ausbildung zum Diplom-Illustrator am

Kreis Wesel Jahrbuch 2006

Zum 27. Mal wird ein neues Jahrbuch für den Kreis Wesel, erschienen im Mercator-Verlag, seine Leserinnen und Leser durch das Jahr 2006 begleiten. Schon das Titelbild, das an den zu Unrecht vergessenen Dinslakener Maler Felix Hollenberg erinnern soll, weist auf die Aufgabe des Jahrbuches hin, Vermittler zu sein für das Wissen über Kunst, Kultur, Geschichte und Leben im Kreis Wesel. So haben auch dieses Mal die Autorinnen und Autoren, zumeist aus dem Kreis Wesel, eine breite Palette von Themen vor ihrer Leserschaft ausgebreitet. Das Jahrbuch des Kreises Wesels versucht als Sprachrohr und fester Bestandteil des kulturellen Lebens im Kreis seine Leserinnen und Leser mit einem breiten Spektrum an Themen an sich zu binden. Das Jahrbuch hat sich längst zu einem Nachschlagewerk für die Region entwickelt, das dazu beiträgt, dass die Bevölkerung des Kreises Wesel ihren Raum als Einheit begreift. Aus dem Inhalt des Jahrbuchs 2006 sollen beispielhaft folgende Beiträge hervorgehoben werden. Der Radierer und Maler Felix Hollenberg, Wiedertäufer in Wesel, Gerhard Tersteegen – Seelsorger und religiöser Poet, Weseler Schulen vor 1945, der Xantener Dom, 50 Jahre Erziehungsberatung im Kreis Wesel und die Baudenkmäler der Stadt Voeerde. Am Schluss des Jahrbuchs befindet sich die Kreischronik, die einen Überblick über die Ereignisse im Kreis Wesel im Jahr 2004 vermitteln soll.

EILDienst LKT NRW
Nr. 1/Januar 2006 41.10.31

Soziales

Unterstützung von Ehrenamt und Freiwilligenarbeit im Rhein-Sieg-Kreis gesichert

Mit dem Ziel, die Arbeit der Anlaufstelle für bürgerschaftliches Engagement im Rhein-Sieg-Kreis weiterhin sicherzustellen, unterzeichneten Landrat Frithjof Kühn und Sozialdezernent Hermann Allroggen für den Rhein-Sieg-Kreis sowie Pfarrer Reinhard Bartha und Jürgen Schweitzer von Seiten des Diakonischen Werkes eine Fördervereinbarung für die Freiwilligen-Agentur. Landrat Kühn hob die Wichtigkeit des ehrenamtlichen Engagements hervor: „Die Kommunen können heute im sozialen Bereich nicht mehr das leisten, was früher möglich war. In solch einer Zeit müssen andere Möglichkeiten ausgeschöpft werden. Dies tun unsere Bürgerinnen und Bürger mit ihrem freiwilligen Engagement. Da sich das Konzept der Freiwilligenagentur in den letz-

ten beiden Jahren bewährt hat, hat sich der Rhein-Sieg-Kreis entschlossen, die Unterstützung fortzusetzen.“

Die neue Leistungsvereinbarung knüpft an die für den Zeitraum 01.04.2003 bis 31.12.2005 geschlossene Fördervereinbarung an und gilt bis zum 31.12.2007. Mit Unterstützung und Förderung durch den Rhein-Sieg-Kreis konnte das Diakonische Werk des Evangelischen Kirchenkreises An Sieg und Rhein die Anlaufstelle im April 2003 ins Leben rufen.

Die Freiwilligen-Agentur bietet Information und Beratung zu allen Fragen ehrenamtlichen Engagements, Vermittlung in ehrenamtliche Tätigkeiten, Vernetzung und Kooperation mit Organisationen, Vereinen und Verbänden. Sie baut neue soziale Projektideen auf und unterstützt diese, zum Beispiel Stadtteilarbeit, Senioreneinkaufdienst, Begleitung Demenzzkranker und deren Angehörige oder die Vermittlung von Patengroßeltern. Inzwischen wurden in sechs Städten und Gemeinden des Rhein-Sieg-Kreises Kontaktstellen der Freiwilligenagentur mit regelmäßigen Sprechstunden eingerichtet.

Die neue Fördervereinbarung wurde im Sinne einer zielorientierten Weiterentwicklung der Anlaufstelle zwischen dem Diakonischen Werk und dem Kreissozialamt ausgehandelt und jetzt abgeschlossen. Im Rahmen der Fördervereinbarung übernimmt der Rhein-Sieg-Kreis wieder den überwiegenden Teil der Personalkosten der hauptamtlich beschäftigten Fachkraft sowie Sachkosten in einer Gesamthöhe von 32.800,00 Euro jährlich.

Informationen zur Freiwilligen-Agentur:

Die Freiwilligenagentur in Siegburg wird durch die Diplom-Sozialarbeiterin Birgit Wingen geleitet. Ein Team von zehn freiwilligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit unterschiedlichen Aufgabengebieten unterstützt die Arbeit der Freiwilligenagentur.

Insgesamt wurden bisher rund 600 Anfragen bearbeitet, in etwa 300 Gesprächen wurde teilweise mehrfach über ehrenamtliches Engagement beraten. Bis zum Jahresende 2005 waren ungefähr 250 Vermittlungen erfolgt. Ein Katalog mit über 250 verschiedenen Tätigkeitsangeboten kann den Interessierten unterbreitet werden.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger können sich bei der Freiwilligen-Agentur informieren: Diakonisches Werk An Sieg und Rhein

– Freiwilligen-Agentur –
Kleiberg, 1 b, 53721 Siegburg,
Tel. 02241 / 146 28 71

Email: dw-fa@ekasur.de

Internet: www.freiwilligen-agentur.com

Die Freiwilligenagentur ist geöffnet:
montags bis freitags von 9.00 bis 13.00 Uhr
Darüber hinaus ist eine individuelle Terminvereinbarung möglich.

EILDienst LKT NRW
Nr. 1/Januar 2006 50.01.00

Ehrenamtsfonds im Kreis Wesel: Ring frei für die sechste Runde

Wesels Landrat Dr. Ansgar Müller lobt im Rahmen eines Wettbewerbs den „Ehrenamtsfonds 2005“, der mit insgesamt 25.000 Euro dotiert ist, aus und hofft auf eine rege Teilnahme. Aufgerufen zur Teilnahme sind Kirchen, Verbände, Vereinigungen, Organisationen, Unternehmen, Selbsthilfegruppen, Ehrenamtliche im Kreis Wesel und die kreisangehörigen Kommunen, die ihre Vorschläge einreichen können. Eigenbewerbungen sind nicht zulässig.

Mit der Verleihung der Preise aus dem Ehrenamtsfonds leistet der Kreis Wesel einen Beitrag zur Entwicklung und Verfestigung einer lebendigen Demokratie und will als Impulsgeber für innovative ehrenamtliche Projekte und Initiativen wirken. Ziel der Förderung durch den Ehrenamtsfonds ist es, auch in diesem Jahr kreisweit bedeutsame Projekte zu würdigen, der Öffentlichkeit vorzustellen und bekannt zu machen. Insbesondere sollen die Projekte gefördert werden, die neue Wege der Freiwilligenarbeit und neue Handlungsansätze zeigen sowie die ehrenamtlich tätigen Menschen, Initiativen, Organisationen und Unternehmen, die sich in besonderer Weise für die Förderung des Ehrenamtes und des bürgerschaftlichen Engagements einsetzen.

„Demokratie lebt vom ehrenamtlichen Engagement. Ohne dies wäre unsere Gesellschaft nicht überlebensfähig. Daher liegt mir die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements besonders am Herzen“, so Dr. Ansgar Müller. Für die Vergabe der Mittel aus dem Ehrenamtsfonds 2005 sind unter anderem folgende Kriterien maßgebend:

- Die vorgeschlagenen Projekte/Initiativen/Einzelfaßnahmen beziehungsweise Einzelpersonen müssen aus dem Kreisgebiet stammen und das dargestellte Engagement der Bürgerinnen und Bürger soll sich an Menschen in ihrer Umgebung richten.
- Die dargestellten Aktivitäten sollen möglichst über den Bereich der eigenen Kommune hinaus wirken und von besonderer Bedeutung für die Bürgerinnen und Bürger sein.
- Der organisationsübergreifenden Gemeinnützigkeit wird ein besonderer Stellenwert beigemessen, wie auch dem Innovationsgrad der Idee und deren Beispielfähigkeit.
- Es kann das herausragende persönliche Engagement sowohl innerhalb als auch außerhalb eines/r Verbandes/Vereins/Organisation gewürdigt werden.

Die Vorschläge sind schriftlich bis zum 31.01.2006 einzureichen. Das Preisgeld wird projektorientiert vergeben oder orientiert sich an Einzelaktionen des bürgerschaftlichen Engagements. Der Sozialausschuss des Kreises Wesel entscheidet über die Vergabe der Preise.

Weitere Informationen und Unterlagen können angefordert werden beim Kreis Wesel, Fachbereich Soziales, Stichwort: Ehrenamtsfonds 2005, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, Tel. 0281 / 207-2355 (Karla Kirchner), Fax 0281 / 207-4360 oder bei Anforderung von Unterlagen - Tel. 0281 / 207-2360 (Britta Zappe), Fax: 0281 / 207-4360, E-Mail: ehrenamtsfonds@kreis-wesel.de

EILDienst LKT NRW
Nr. 1/Januar 2006 10.26.02

Jugend

Erste Jugendkonferenz Lippe – Initiative zur Förderung junger Menschen

Aus- und Weiterbildung ist das zentrale Thema für die weitere Entwicklung des Kreises Lippe. „Stichworte wie PISA haben uns gezeigt, dass wir auch in Lippe nicht auf einer Insel der Glückseligen leben“, stellte Landrat Friedel Heuwinkel fest. Deswegen hat sein Kreis Lippe zur ersten lippischen Jugendkonferenz eingeladen, in der mit allen Akteuren zusammen überlegt werden soll, wie insbesondere den unter 25-Jährigen in Lippe geholfen werden kann. „Auf der Grundlage eines Arbeitspapiers wollen wir deswegen gemeinsam mit der Arbeitsagentur Detmold, der IHK Lippe, der Handwerkskammer OWL, der Kreishandwerkerschaft Lippe, der Lippe pro Arbeit gGmbH sowie den allgemein- und berufsbildenden Schulen konkrete Projekte und Maßnahmen in Angriff nehmen, um die Jugendarbeitslosigkeit zu bekämpfen“, so der lippische Landrat weiter.

Den immer weiter steigenden Zahlen der entlassenen Schüler stehen dabei immer weniger Ausbildungsplätze gegenüber. Insgesamt sind es in Lippe rund 5.000 junge Menschen, die entweder arbeitslos gemeldet sind, einen Ausbildungsplatz

suchen oder sich als Warteschleifen auf den vier lippischen Berufskollegs angemeldet haben. Demgegenüber wurden bei den Kammern im laufenden Ausbildungsjahr lediglich 2.200 neue Ausbildungsverträge gemeldet, Tendenz sinkend. „Wir haben also dringenden Handlungsbedarf“, so der Leiter der Arbeitsagentur Detmold, Dr. Harald Hiltl.

oder auch theoriegeminderte Ausbildungsmöglichkeiten anbieten sollen. Auf die eher praktische Kompetenzbildung setzen auch die neuen Ideen für ein Berufserprobungszentrum oder ein von der Wirtschaft mitgetragenes berufspraktisches Jahr. Die Auswahl und die Entscheidung für einen Beruf sei keine Ad-hoc-Entscheidung, sondern ein Prozess, indem sich die



Günter Thoma, Geschäftsführer der BP Stiftung Deutschland, sprach auf der ersten lippischen Jugendkonferenz über Maßnahmen gegen Jugendarbeitslosigkeit; angestoßen hatten die Veranstaltung Landrat Friedel Heuwinkel (hinten) und Karl-Eitel John.

(Foto: Thomas Wolf-Hegerbekermeier)

Kernstück des nun vorlegten Programms ist aus Sicht des Kreises Lippe eine Vernetzung aller vorhandenen Akteure, um eine ganzheitliche Erfassung aller Jugendlichen in Lippe zu gewährleisten, denen eine ganzheitliche Komplettberatung in Sachen Ausbildung und Förderung angeboten werden soll. Von dort aus könne dann eine Reihe von weiteren Maßnahmen koordiniert werden, die sich insbesondere mit einem zusätzlichen Übergangsmanagement von der Schule in den Beruf befassen

Jugendlichen über mehrere Jahre befähigen. Das Elternhaus, die Schule, die Berufsberatung der Arbeitsagentur Detmold, Bildungsträger und letztlich die lippische Wirtschaft seien Begleiter der Jugendlichen auf ihrem Weg in den Beruf. Deswegen wollen alle Akteure jetzt eine gemeinsame Initiative starten, für die jungen Menschen in Lippe.

EILDienst LKT NRW
Nr. 1/Januar 2006 51.10.22

Hinweise auf Veröffentlichungen

Zilkens, Martin, **Öffentliches Datenschutzrecht der Länder und Gemeinden**, 1. Auflage 2006, 80 Seiten, broschiert, DIN A 4, 23,90 €, ISBN 3-89577-392-1, DATA-KONTEXT-FACHVERLAG GmbH, Frechen-Königsdorf.

Das vorliegende Werk bietet aufgrund seiner übersichtlichen Gestaltung und didaktischen Ausrichtung einen einprägsamen Grundriss des Landesdatenschutzrechts, der den Leser sicher durch die unübersichtliche Materie geleitet. Neben der Darstellung von Grundlagen und Rahmenbedingungen – wie geschichtlicher Entwicklungen, europäischer und nationalverfassungsrechtlicher Vorgaben –, lassen sich die konkreten Fragen, die im täglichen Umgang öffentlicher Stellen mit datenschutzrelevanten Sachverhalten auftreten, leicht in einen Zusammenhang einordnen und dadurch einer praxisbezogenen Lösung zuführen. Nach einer anschaulichen Darstellung der Gesetzessystematik und der Grundstrukturen, die auch die Themen „Audit und Zertifizierung“ sowie die Erstellung von „Sicherheitskonzepten“ nicht ausspart, folgen wesentliche Einzelbereiche: zunächst der bereichsspezifische Datenschutz am Beispiel der Sondermaterie des Sozialdatenschutzes, sodann der Zusammenhang zwischen Datenschutz und Geheimnisschutz. Weitere wichtige Themen sind der Arbeitnehmerdatenschutz und der Personalaktendatenschutz im öffentlichen Dienst sowie die Videoüberwachung. Sucht man eine Anweisung für datenschutzgerechte Befragungen oder ein Vorbild für die Ausarbeitung eines Vertrags mit einem externen Datenverarbeitungsunternehmen (Stichwort Auftragsdatenverarbeitung), oder geht es um den Nutzungsrahmen von Telefon und Internet am Arbeitsplatz: das Werk präsentiert auf einen Blick alles, was hierbei aus datenschutzrechtlicher Sicht zu beachten ist. Auch der Organisation und Kontrolle des Datenschutzes ist ein eigenes Kapitel gewidmet. Darin werden die Aufgaben der Datenschutzbeauftragten erläutert, außerdem Modelle für eine Datenschutzorganisation, eine Checkliste zur Vorabkontrolle und die bei der Führung eines Verfahrenszeichnisses wesentlichen Aspekte vorgestellt sowie Sanktionsmöglichkeiten diskutiert. Das öffentliche Informationszugangsrecht, das bereits vielerorts das Datenschutzrecht ergänzt, wird zur Abrundung vorgestellt. Tendenzen einer Modernisierung und Weiterentwicklung des Datenschutzrechts weisen den Weg künftiger Rechtsänderungen.

Herrlitz/Hopf/Titze/Cloer, **Deutsche Schulgeschichte von 1800 bis zur Gegenwart** – Ein Einführung, 4. überarbeitete und aktualisierte Auflage 2005, 292 Seiten, broschiert, € 19,50, ISBN 3-7799-1724-6, Bestell-Nr.: 1724-6, Juventa Verlag GmbH, Ehretstraße 3, 69469 Weinheim.

Diese Einführung verfolgt die Grundlinien und Grundprobleme der neueren deutschen Schul-

geschichte. Sie vermittelt einen Überblick über die staatliche Schulpolitik und das öffentliche Schulwesen mit besonderer Betonung von Volksschule und Gymnasium vom bildungspolitischen Reformprogramm des preußischen Neuhumanismus bis zur Gegenwart. Die Autoren zeigen, dass diese Schulgeschichte von einem kontinuierlichen Kampf um die Liberalisierung und Demokratisierung der Bildungschancen im öffentlichen Schulsystem bestimmt ist. Es handelt sich um einen vielschichtigen, widerspruchsvollen Prozess, der von politischen und ökonomischen Modernisierungszwängen ebenso wie von Klasseninteressen und Herrschaftsbedingungen beeinflusst war, der immer auf Grenzen stieß, der aber nie wieder vollends zum Stillstand gebracht werden konnte. Von dem Programm einer allgemeinen Menschenbildung und den Reformplänen des Jahres 1810 bis zur Schulreform der 70er Jahre des 20. Jahrhunderts zeigt sich eine erstaunliche Kontinuität der Ideengeschichte bürgerlicher Schulpolitik, die in ihrem Spannungsverhältnis zur Realgeschichte des Schulsystems in diesem Band sichtbar und verständlich wird.

Freitag, **Sozialhilferecht** – Systematischer Grundriss, 2005, 2. neu bearbeitete Auflage, 352 Seiten, € 29,50, ISBN 3-415-03373-2, Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Scharstr. 2, 70563 Stuttgart bzw. Levelingstr. 6a, 81673 München.

Das Recht der Sozialhilfe ist ein elementarer Bestandteil im System der sozialen Sicherung. Zum 01.01.2005 hat das neue SGB XII das alte BSHG abgelöst. Neue rechtliche Strukturen sind mit den Grundsicherungsleistungen für Arbeitssuchende nach dem SGB II hinzu gekommen. Der Autor beginnt mit grundlegenden Betrachtungen zur Sozialhilfe und zum Sozialleistungssystem. Die Vernetzung des neuen Zwölften und Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, aber auch Gemeinsamkeiten und Unterschiede arbeitet er systematisch heraus. Erläutert werden vor allem verwaltungsrechtliche Aspekte, Inhalt und Aufgabe der Sozialhilfe sowie Sozialhilfe als soziales Recht und Anspruch. Leistungen, Arten der Hilfe sowie die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sind weitere wichtige Themen des Lehrbuchs. Der Autor vermittelt nicht nur die praktischen Bezüge der komplexen Materie, sondern stellt auch anschaulich die dogmatischen Zusammenhänge dar. Verwaltungsorganisation und der Ablauf von Verwaltungsvorgängen bleiben für viele schwer nachvollziehbar. Das Lehrbuch verdeutlicht diese Aspekte anhand des Verfahrens nach SGB XII und SGB II. Es befasst sich außerdem mit der Rolle der Träger der Sozialhilfe und der Träger der freien Wohlfahrtspflege. Bei der Sozialhilfe stehen die Ansprüche der Empfänger meist im Vordergrund. Der Autor behandelt darüber hinaus die Ansprüche des Sozialhilfeträgers. In diesem Zusammenhang sind vor allen Dingen Erstattungen und Kostenersatz wichtig. In zwei Kapiteln widmet sich das Buch den Themen Datenschutz und Rechtsschutz. Studierenden an Universitäten, Fachhochschulen und Berufsa-

demien mit dem Studienfach Sozialpädagogik und Sozialarbeit, aber auch angehenden Juristen und Verwaltungsangestellten bietet das Buch eine in sich geschlossene Einführung in das Recht der Sozialhilfe und Grundsicherung für Arbeitssuchende. Das Werk eignet sich auch als Einstieg in die neue Rechtslage für die Praxis der Sozialhilfeträger und der Arbeitsgemeinschaften aus kommunalen Trägern und Arbeitsagenturen.

Renner, **Ausländerrecht**, Verlag C.H. Beck, 8., neu bearbeitete und erweiterte Auflage, 2005, XLI, 1781 Seiten, in Leinen 98,00 €, ISBN 3-406-52635-7.

Das deutsche Ausländerrecht bietet die Grundlage für den Aufenthalt von rund sechs Millionen Ausländern, die gegenwärtig in Deutschland leben. Damit ist das Ausländerrecht ein gesellschaftlich und wirtschaftlich bedeutendes Thema, wie auch die aktuelle Reformdiskussion zeigt.

Der Kommentar ist ein bewährter und maßgeblicher Ratgeber zum Ausländerrecht. Er behandelt das Aufenthaltsgesetz, das Freizügigkeitsgesetz/EU, das Asylverfahrensgesetz mit materiellem Asylrecht sowie arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften. Dazu bietet er einen umfassenden Textteil mit allen praxiswichtigen Vorschriften und ein umfassendes Stichwortverzeichnis.

Für die Neuauflage hat der Autor das Werk umfassend überarbeitet. Berücksichtigt ist nicht nur eine Fülle ausländer- und asylrechtlicher Rechtsprechung und Literatur. Eingearbeitet sind vielmehr auch zahlreiche Gesetzesänderungen etwa durch das Dritte und das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz III und IV) sowie das Zuwanderungsgesetz.

Boeddinghaus/Hahn/Schulte, **Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung** –, Kommentar, 52. Aktualisierung, Stand: 01.10.2005, 180 Seiten, € 49,80, Bestellnummer: 80730672052, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München.

Mit dieser Lieferung werden die Ausführungen zu § 74 a (Ausnahmen und Befreiungen nach dem Bauplanungsrecht) völlig neu bearbeitet. Diverse weitere Erläuterungen wie z. B. zu §§ 2, 3, 59, 61, 65, 73, 80, 83, 85 und zu § 87 LBO NRW werden aktualisiert, unter Berücksichtigung der neuesten Gesetzgebung und Rechtsprechung. Im Teil E „Sonstige Vorschriften“ werden u. a. die Verordnungen ÜTVO, Was-BauPVO und HAVO aktualisiert. Außerdem werden die Technischen Baubestimmungen neu gefasst sowie das BauGB und das UVPG, die EnEV-UVO und die EnEV-AVV aktualisiert. Weitere Aktualisierungen betreffen das VwVfG NRW und das BauKAG. Neu aufgenommen wird zuletzt der Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2004.

Schaetzel, **Baugesetzbuch 2004 (BauGB)**, Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO –), Kommentare, 13. Nachlieferung, Stand: November 2005, 232 Seiten, € 32,80, Gesamtwerk: 1832 Seiten, € 122,80, Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, Postfach 36 29, 65026 Wiesbaden.

Mit der Überarbeitung der §§ 45 bis 122 wurde ein weiterer Kommentarteil dem neuen BauGB 2004 angepasst. Die Regelungen befassen sich u. a. mit der Bodenordnung und der Enteignung.

Oliver Grundei, **Mobilfunkanlagen** – Ein Beitrag zur rechtlichen Zulässigkeit und Steuerung des Errichtung ortsfester Mobilfunkanlagen unter besonderer Berücksichtigung des öffentlichen Baurechts, Reihe: Arbeitspapiere, Band 70, 2005, XVIII, 413 Seiten, € 49,00, ISBN 3-936773-15-7, Lorenz-von-Stein-Institut, Olshausenstraße 40, 24098 Kiel.

Die Errichtung von Mobilfunkanlagen, insbesondere der so genannten Rooftops (Anlagen unter einer Höhe von 10 m), befindet sich seit längerer Zeit in der öffentlichen Diskussion. Aus kommunaler Sicht bedeutet die Errichtung eines flächendeckenden Mobilfunknetzes unter den

Aspekten Wirtschaftsstandort und Infrastruktur eine Notwendigkeit. Andererseits sehen sich die Kommunen mit den Ängsten der Bürger vor möglichen gesundheitlichen Gefahren konfrontiert. Zwischen diesen beiden gegenläufigen Polen agieren die Entscheidungsträger auf kommunaler Ebene, wenn sie im Rahmen der Bauleitplanung und der Erteilung von Baugenehmigungen, Befreiungen und Ausnahmen wichtige Weichen zu stellen haben. Die vorliegende Arbeit nimmt eine erste monographische Untersuchung der vorrangig baurechtlichen Fragen vor. Sie stellt die historische Entwicklung der Baugenehmigungspflicht für die so genannten 10-Meter-Anlagen dar und beleuchtet das Vorgehen mehrerer Bundesländer, der aktuellen Fassung der Musterbauordnung 2002 folgend, der Rechtsprechung zur Baugenehmigungspflicht die gesetzliche Grundlage zu entziehen, indem die Freistellungsbestimmungen für Nutzungsänderungen in den Landesbauordnungen ausgeweitet werden. Neben den formalen Anforderung des Baugenehmigungsverfahrens geht die Arbeit auf das materielle Bauordnungs- und Bauplanungsrecht ein, das aktuell verstärkt in den Mittelpunkt der rechtlichen Auseinandersetzung gerückt ist. Neben den baurechtlichen Fragestellungen widmet sich die Arbeit dem Denkmalschutzrecht, dem Immissionsschutzrecht sowie dem Naturschutzrecht. Schließlich geht die Arbeit der Fragestellung nach, ob die Gemeinden im Rahmen ihres Satzungsrechts

weitergehende Anforderungen an die Errichtung von Mobilfunkanlagen stellen und damit steuernd auf deren Ansiedlung einwirken können.

Klaus Hansmann, **Bundesimmissionsschutzgesetz**, Textsammlung mit Einführung und Erläuterungen – BImSchG/ BImSch-Verordnungen/EMASPrivilegV/TA Luft/TA Lärm/TEGH/ZuG 2007, 24. Auflage, 2006, 909 Seiten, kartoniert, € 26,00, Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Postfach 10 03 10, 76484 Baden-Baden.

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz ist das Kerngesetz des Umweltrechts. Es wird durch zahlreiche Rechtsverordnungen und wichtige Verwaltungsvorschriften ergänzt und konkretisiert. Der Band enthält Texte aller einschlägigen Vorschriften zum Bundes-Immissionsschutzgesetz sowie eine umfassende Einführung in die komplexen Regelungen. Das Gesetz selbst, die wichtigsten Durchführungsverordnungen (u. a. die Verordnung über das Genehmigungsverfahren und die Störfall-Verordnung) sowie die TA Luft und die TA Lärm werden durch knappe, praxisorientierte Anmerkungen erläutert. Außerdem werden das Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz und das Zuteilungsgesetz 2007, mit denen das neue Instrument des Zertifikatshandels eingeführt worden ist, mit kurzen Anmerkungen wiedergegeben.

Schriftenreihe des Freiherr-vom-Stein-Instituts

Wissenschaftliche Forschungsstelle des Landkreistages Nordrhein-Westfalen
an der Universität Münster

Band 15 – Humpert, **Genehmigungsvorbehalte im Kommunalverfassungsrecht**, 1990 – vergriffen –

Band 16 – Hoppe/Schink (Hrsg.), **Kommunale Selbstverwaltung und europäische Integration**, 1990

Band 17 – Hoppe/Ericksen/Leidinger (Hrsg.), **Aktuelle Probleme der kommunalen Selbstverwaltung – 10 Jahre Freiherr-vom-Stein-Institut**, 1991

Band 18 – Vietmeier, **Die staatlichen Aufgaben der Kommunen und ihrer Organe – Auftragsverwaltung und Organleihe in Nordrhein-Westfalen**, 1992

Band 19 – Faber, **Europarechtliche Grenzen kommunaler Wirtschaftsförderung – Die Bedeutung des Art. 92 – 94 EWGV für die kommunale Selbstverwaltung**, 1992

Band 20 – Hoppe/Schulte (Hrsg.), **Rechtsschutz der Länder in Planfeststellungsverfahren des Bundes – Dargestellt am Beispiel des Denkmalschutzes in Nordrhein-Westfalen**, 1993

Band 21 – Bodanowitz, **Organisationsformen für die kommunale Abwasserbeseitigung**, 1993

Band 22 – Brügge, **Bodendenkmalrecht unter besonderer Berücksichtigung der Paläontologie**, 1993

Band 23 – Adam, **Veterinärrecht – Eine systematische Darstellung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Nordrhein-Westfalen**, 1993

Band 24 – Hoppe/Bauer/Faber/Schink (Hrsg.), **Rechts- und Anwendungsprobleme der neuen Bauordnung NW**, 1996

Band 25 – Krebs, **Rechtliche Grundlagen und Grenzen kommunaler Elektrizitätsversorgung**, 1996

Band 26 – Twehues, **Rechtsfragen kommunaler Stiftungen**, 1996

Band 27 – Hoppe/Bauer/Faber/Schink (Hrsg.), **Auswirkungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes auf die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger**, 1996

Band 28 – Otting, **Neues Steuerungsmodell und rechtliche Betätigungsspielräume der Kommunen**, 1997

Band 29 – Schnell, **Freie Meinungsäußerung und Rederecht der kommunalen Mandatsträger unter verfassungsrechtlichen, kommunalrechtlichen und haftungsrechtlichen Gesichtspunkten**, 1997

Band 30 – Oebbecke/Bauer/Faber (Hrsg.), **Umweltrecht und Kommunalrecht**, 1998

Band 31 – Freisburger, **Public Private Partnership in der kommunalen Museumsarbeit**, 2000

Band 32 – Oebbecke/Bauer/Pünder (Hrsg.), **Perspektiven der kommunalen Sparkassen**, 2000

Band 33 – Obermann, **Die kommunale Bindung der Sparkassen: Verfassungsrechtliche Möglichkeiten und Grenzen ihrer Ausgestaltung**, 2000

Band 34 – Lohmiller, **Kapitalbeteiligungsgesellschaften der Sparkassen – Eine Untersuchung über die Rechtsgrundlagen**

der Beteiligungsfinanzierung durch kommunale Sparkassen, 2000

Band 35 – Schefzyk, **Der kommunale Beteiligungsbericht – Ein Instrument zur verbesserten Berichterstattung über die Unternehmenstätigkeit der Kommunen**, 2000

Band 36 – Faber, **Gesellschaftliche Selbstregulierungssysteme im Umweltrecht – unter besonderer Berücksichtigung der Selbstverpflichtungen**, 2001

Band 37 – Schulenburg, **Die Kommunalpolitik in den Kreisen Nordrhein-Westfalens: Eine empirische Bestandsaufnahme**, 2001

Band 38 – Oebbecke/Ehlers/Schink/Pünder (Hrsg.), **Kommunal Finanzen**, 2001

Band 39 – Oebbecke/Ehlers/Schink/Pünder (Hrsg.), **Die nordrhein-westfälische Gemeindeprüfung in der Diskussion**, 2001

Band 40 – Lüttmann, **Aufgaben und Zusammensetzung der Verwaltungsräte der kommunalen Sparkassen**, 2002

Band 41 – Oebbecke/Ehlers/Schink/Pünder (Hrsg.), **Aktuelle Fragen der Sparkassenpolitik**, 2002

Band 42 – Hörster, **Die Wahrnehmung der Sozialhilfesaufgaben im kreisangehörigen Raum in Nordrhein-Westfalen**, 2002

Band 43 – Pünder, **Haushaltsrecht im Umbruch – eine Untersuchung der Erfordernisse einer sowohl demokratisch legitimierten als auch effektiven und effizienten Haushaltswirtschaft am Beispiel der Kommunalverwaltung**, 2003

Band 44 – Harks, **Kommunale Arbeitsmarktpolitik – Rechtliche Vorgaben und Grenzen**, 2003

Band 45 – Schepers, **Internet-Banking und sparkassenrechtliches Regionalprinzip**, 2003

Band 46 – Kulosa, **Die Steuerung wirtschaftlicher Aktivitäten von Kommunen – Eine betriebswirtschaftliche Analyse**, 2003

Band 47 – Placke, **Interkommunale Produktvergleiche als Basis für den kommunalen Finanzausgleich**, 2004

Band 48 – Wittmann, **Der Sparkassenverbund**, 2004

Band 49 – Lübbecke, **Das Kommunalunternehmen – neue Organisationsform im kommunalen Wirtschaftsrecht von Nordrhein-Westfalen**, 2004

Band 50 – Hoffmann, **Gewässerschutzrecht Nordrhein-Westfalen – eine systematische Darstellung unter besonderer Berücksichtigung der europarechtlichen und bundesrechtlichen Vorgaben**, 2004

Band 51 – Oebbecke/Ehlers/Schink/Diemert (Hrsg.), **Kommunalverwaltung in der Reform**, 2004

Band 52 – Lühmann, **Die Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe im Sozialgesetzbuch II (SGB II)**, 2005

Band 53 – Niggemeyer, **Zulässigkeit und Grenzen von Sparkassenfusionen – eine Untersuchung am Beispiel von Zusammenschlüssen nordrhein-westfälischer Sparkassen**, 2005

Die Veröffentlichungen der Schriftenreihe des Freiherr-vom-Stein-Instituts sind im Deutschen Gemeindeverlag/Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart, erschienen und nur über den Buchhandel zu beziehen.

